

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg

Zur Frage der
eucharistischen Gastfreundschaft
bei konfessionsverschiedenen Ehen und
Familien

Eine Problemanzeige
Text und Dokumentation

Vierte Auflage Dezember 2003



Verlag Peter Athmann Nürnberg

© Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg (AcK) 1996–2003
(www.ack-nuernberg.de)

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung (z.B. Vervielfältigung jeder Art, Übersetzung,
Einspeicherung in EDV-Systeme) bedarf der ausdrücklichen
schriftlichen Zustimmung der Rechteinhaber.

Redaktion: Dr. Hartmut Hövelmann, Dipl.-Theol. Max-Josef Schuster,
Mag.theol. Peter-Johannes Athmann

Produktion: Verlag Peter Athmann Nürnberg (www.athmann.de/verlag)

Druck: DDZ Armin Hirschmann (www.ddz-wendelstein.de)

12/2003

Inhaltsverzeichnis

Häufig verwendete Abkürzungen	5
--	----------

Der Text der Problemanzeige

I. Die Ausgangssituation.....	8
II. Welche Bedeutung haben Gottesdienst und Kirche, Wort- und Sakramentspraxis für die Ehe unter Christen?	9
III. Welche Ausnahmesituationen und Sonderregelungen sind denkbar, wenn unter uns vertretene Kirchen Angehörige anderer Kirchen nicht zur Teilnahme am Abendmahl zulassen?.....	13
IV. Die Bitte.....	17

Dokumentation

1. Die Verbreitung der Problemanzeige und die Reaktionen darauf – ein erster Überblick	18
2. Chronologie: „Eucharistische Gastfreundschaft im Fall konfessionsverschiedener Ehen und Familien“	19
3. Brief der AcK in Nürnberg an Erzbischof Dr. Karl Braun (07.09.95).....	23
4. Kommuniqué des Erzbischofs von Bamberg, Dr. Karl Braun, zum Gespräch mit der AcK in Bayern, vertreten durch die AcK in Nürnberg (24.10.1995).....	25
5. „Die seelsorgliche Not beenden“	26
6. Die Antwort der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz (11.02.97).....	29
7. Presse-Erklärung der AcK in Nürnberg zur Antwort der Ökumene-Kommission (19.02.97).....	33
8. Eine kirchenrechtliche Würdigung aus römisch-katholischer Sicht. Zur Stellungnahme des Wiener Kirchenrechtlers Prof. P. Dr. Bruno Primetshofer (Juni 1997)	34

9. Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD, Bischof Dr. Hans Christian Knuth vor der Generalsynode der VELKD am 21.10.97 (Auszüge)	35
---	----

In schwerer geistlicher Not das seelsorgerliche Gespräch

Was bringt die Antwort der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz? – Von Hartmut Hövelmann	38
---	----

Impressum	42
------------------------	----

Eine Bitte zum Schluß	42
------------------------------------	----

Häufig verwendete Abkürzungen:

- AcK** **Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen:** Zusammenschlüsse von Kirchen und Freikirchen auf Orts-, Landes- und Bundesebene. Anschriften:
AcK in Nürnberg: Königstraße 79, 90402 Nürnberg
 Tel. 0911–20 95 02, Fax 0911–241 89 35
AcK in Bayern: Marsstraße 18, 80335 München
 Tel. 089–54 82 83–97/98, Fax 089–54 82 83–99
Bundes-AcK: Ökumenische Zentrale
 Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt/M.
 Tel. 069–24 70 27–0
- CIC** Abkürzung für „Codex Iuris Canonici“; dt. **Kodex des kanonischen Rechtes** (der römisch-katholischen Kirche); Buchausgabe lat.-dt.: Codex Iuris Canonici/ Codex des Kanonischen Rechtes, Kevelaer 1983 (Butzon & Bercker). Von Papst Johannes Paul II. 1983 als verbindliches Gesetzbuch der lateinischen Kirche veröffentlicht.
- EKD** **Evangelische Kirche in Deutschland**
(Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Tel. 0511–2796–0)
- KKK** **Katechismus der Katholischen Kirche**, München Wien 1993 (Oldenbourg Verlag u.a.). Im Auftrag von Papst Johannes Paul II. von einem Theologenteam erstellter „Weltkatechismus“ der römisch-katholischen Kirche.
- ÖD** „**Ökumenisches Direktorium**“; Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen: Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (25.03.1993) – amtlicher, weltweit gültiger Text über die Ökumene aus Sicht der römisch-katholischen Kirche; zu bestellen beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, Tel. 0228–1030.
- VELKD** **Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands:** Zusammenschluß lutherischer Landeskirchen mit gemeinsamer Gottesdienstordnung, gemeinsamem Bekenntnis und gemeinsamer Lebensordnung; das zentrale Lutherische Kirchenamt befindet sich Richard-Wagner-Straße 26, 30177 Hannover.
- UR** „**Unitas Redintegratio**“: Dekret des II. Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus vom 21. November 1964; zu bestellen beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, Tel. 0228–1030.

Vorwort zur 4. Auflage

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die „Problemanzeige“ der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg hat in den vergangenen Jahren viel bewegt. Diese Broschüre könnte daher um eine ganze Reihe weiterer Reaktionen ergänzt werden, nicht zuletzt um die einschlägigen Passagen der Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ (April 2003).

Wir haben uns dennoch dafür entschieden, für die notwendig gewordene Neuauflage wieder den Text der 2. Auflage zu Grunde zu legen, weil es sich dabei um die letzte Fassung handelt, die noch von den ursprünglichen Verfassern – Präses Hartmut Wenzel, Dr. Hartmut Hövelmann und Max-Josef Schuster – erstellt wurde.

Nürnberg, im Dezember 2003

Für die AcK in Nürnberg:

Peter-Johannes Athmann, Geschäftsführer

Vorwort zur 2. Auflage

Liebe Leserin, lieber Leser!

Diese Broschüre zeigt: es lohnt sich, Initiativen der betroffenen Menschen aufzugreifen und ihre Anliegen in einem verständnisvollen und geduldigen ökumenischen Dialog mit den Kirchenleitungen zu vertreten.

Als Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind wir froh und dankbar über die Antwort der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz auf unsere Bitte, konfessionsverschiedenen Familien aus seelsorglichen Gründen die gemeinsame Teilnahme am Herrenmahl in der römisch – katholischen Kirche zu ermöglichen.

Wir wissen, daß nicht alle betroffenen Familien und auch BeobachterInnen der Ökumene diese Antwort als wirklichen Fortschritt werten. Dennoch sind wir überzeugt: Wenn sie weithin bekannt wird, kann sie in vielen Fällen geistliche Not von Familien beenden und so neue Lebens- und Glaubensperspektiven eröffnen.

Deshalb – und damit Sie sich selbst ein Bild über die Ergebnisse machen können – legen wir Ihnen diese Dokumentation in erweiterter zweiter Auflage vor. Wir danken dabei allen, die uns kritische und ermutigende Rückmeldungen gegeben und durch eigene Initiativen unser Anliegen unterstützt haben.

In nächster Zeit wollen wir nun die Kontakte mit Vertretern der orthodoxen Kirchen intensivieren, um auch hier über die Situation konfessionsverschiedener Familien und ihre Wünsche nach eucharistischer Gastfreundschaft ins Gespräch zu kommen.

Nürnberg, im Januar 1998

Für die AcK in Nürnberg: *Präses Hartmut Wenzel, 1. Vorsitzender*

Vorwort zur 1. Auflage

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg hat mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern diese Problemanzeige verfaßt, in der die römisch-katholische Kirche und die orthodoxen Kirchen gebeten werden, konfessionsverschiedenen Ehepartnern eucharistische Gastfreundschaft zu gewähren. Die Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Mitgliedskirchen haben bei der Erarbeitung dieser Schrift erfahren, wie wichtig das Gespräch über die Frage zwischen den verschiedenen Konfessionen heute ist.

Wir hoffen, daß unsere Überlegungen und Anstöße dazu beitragen, einen schon begonnenen Prozeß weiterzuführen, an dessen Ende konfessionsverschiedene Familien aus allen Kirchen der AcK am Herrenmahl teilnehmen können.

Nürnberg, im März 1996

Für die AcK in Nürnberg: *Präses Hartmut Wenzel, 1. Vorsitzender*

Der Text der Problemanzeige

I. Die Ausgangssituation

1. Von den 227.906 Katholiken in Nürnberg (Stand: 1993) sind 80.046 verheiratet, davon 25.317 rein römisch-katholisch, 24.065 mit einem evangelisch-lutherischen, 5.347 mit einem sonstigen Partner. Ähnlich ist die Situation bei evangelisch-lutherischen Christen in Nürnberg. Bei Baptisten und Methodisten sind doppelt so viele mit einem Partner aus der eigenen Kirche verheiratet wie die, die in konfessionsverschiedener Ehe leben.

Nach dem Trauregister der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Nürnberg 1980 bis 1993 ist nur jede zehnte Ehe rein reformiert geschlossen worden, je 40% mit jemand aus der lutherischen bzw. aus der römisch-katholischen Kirche.

2. Auch in ländlichen konfessionell weitgehend geschlossenen Gebieten ist heute die andere Konfession des geliebten Menschen weithin kein Hinderungsgrund für die Eheschließung. Die konfessionsverschiedene Ehe ist heute also kein Ausnahme- oder Sonderfall mehr, sondern so „normal“ wie die konfessionsidentische.

Diese durch die pluralistische Gesellschaft mit hoher Mobilität bedingte Gegebenheit hat keine normative Kraft, kann andererseits aber nicht mehr als außerhalb der Norm behandelt werden, da die konfessionsidentische Ehe vor der Zeit der großen Flüchtlingsströme auch weniger Ergebnis bewußter Entscheidungen als vielmehr Folge des geschlossenen Lebensraumes, also einer gesellschaftlichen Bedingung, war.

3. Die konfessionsverschiedene Ehe bzw. Familie ist ein pastorales Problemfeld. Die Frage nach der eucharistischen Gastfreundschaft ist darum von der dogmatischen Frage nach der Interkommunion¹ zu trennen.

Es geht nicht darum, daß Christen am Herrenmahl teilnehmen können, wo und wann sie wollen. Es geht lediglich um den fallweisen Ausschluß konfessionsverschiedener Ehepartner oder Familienangehöriger bzw. um die Gastfreundschaft für diese Personen bei der Feier der Eucharistie.

4. Eucharistische Gastfreundschaft ist überall dort kein Problem, wo Kirchen einander Kirchen- bzw. Eucharistiegemeinschaft erklärt haben.

Von den bayerischen AcK-Kirchen beschränken die Orthodoxen und die römisch-katholische Kirche die Einladung zum Mahl durch engste Verknüpfung

¹ Meint in dieser Schrift die allgemeine, umfassende, uneingeschränkte Möglichkeit, in einer anderen Kirche als der des eigenen Bekenntnisses zum „Herrenmahl“ zu gehen (vgl. Problemanzeige III, 1.) – das ist möglich, erst wenn zwischen den betreffenden Kirchen offiziell-dogmatisch „Abendmahlsgemeinschaft“ besteht.

von Eucharistie- und Kirchengemeinschaft auf die Angehörigen der eigenen Konfession.

Die Trennung der Kirchen wird von niemandem so schmerzlich erlebt wie von konfessionsverschiedenen Ehepaaren bzw. Familien, die in ihren Kirchen leben.

Darum hat der Ökumenische Arbeitskreis (Ökumenebeauftragte der Gemeinden) der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg im März 1993 folgenden Beschluß gefaßt:

Angesichts der Lebenssituation konfessionsverschiedener Ehepaare werden die Mitgliedskirchen der ACK dringend gebeten, im Fall konfessionsverbindender Ehen die eucharistische Gastfreundschaft offiziell unter ihren Mitgliedern zu erlauben.

Der Ökumenische Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg, der diesen Antrag weitergeben sollte, schaltete zunächst die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern ein. Diese setzte eine Gemischte Kommission aus Mitgliedern der bayerischen und der Nürnberger Arbeitsgemeinschaft ein, die die Problematik näher bearbeiten sollte.

5. Aus Mangel an offiziellen Regelungen und in Ansehung der seelsorgerlichen Situation konfessionsverschiedener Eheleute bzw. Familien hat sich unterderhand in zahlreichen römisch-katholischen und in einigen orthodoxen Gemeinden die Praxis entwickelt, daß deren Teilnahme stillschweigend geduldet wird.

In einigen römisch-katholischen und in den meisten orthodoxen Gemeinden dagegen wird darauf geachtet, daß die Teilnahme am eucharistischen Mahl auf die Glieder der eigenen Gemeinschaft beschränkt bleibt. Damit driftet die Frage der eucharistischen Gastfreundschaft in die subjektive Beliebigkeit nach Meinung des Spenders ab.

Gerade das aber kann keine akzeptable Lösung sein. Darum braucht es

- eine Reflexion über die Bedeutung der Wort- und Sakramentspraxis für die Ehe unter Christen und
- eine Beschäftigung mit der Frage nach Regelungen für die erwünschte eucharistische Gastfreundschaft aus seelsorgerlichen Gründen.

II. Welche Bedeutung haben Gottesdienst und Kirche, Wort- und Sakramentspraxis für die Ehe unter Christen?

1. Alle ACK-Kirchen müssen sich zunächst selbst fragen, ob sich bei ihnen eheliche Gemeinschaft denken läßt, die des Herrenmahls nicht bedarf.
2. „Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde

eines Sakraments erhoben“ (can. 1055 §1 CIC²). Die Ehe ist also nach römisch-katholischem Verständnis ein Sakrament. „Das Sakrament der Ehe ist ein Zeichen für den Bund zwischen Christus und der Kirche“. Er gibt den Gatten die Gnade, einander mit der Liebe zu lieben, mit der Christus die Kirche liebt. Die Gnade des Sakraments vervollkommnet so die menschliche Liebe der Gatten, stärkt ihre unauflösliche Einheit und heiligt sie auf dem Weg zum ewigen Leben“ (KKK² 1661).

„Das ganze christliche Leben (sc. der Eheleute) trägt die Handschrift der bräutlichen Liebe Christi und der Kirche. Schon die Taufe, der Eintritt in das Volk Gottes, ist ein bräutliches Mysterium, sie ist sozusagen das 'Hochzeitsbad', das dem Hochzeitsmahl, der Eucharistie, vorausgeht“ (KKK 1617).

„Der Herr richtet an uns eine eindringliche Einladung, ihn im Sakrament der Eucharistie zu empfangen“ (KKK 1384). „Die Kirche verpflichtet die Gläubigen, 'an den Sonn- und Feiertagen der Göttlichen Liturgie... beizuwohnen' (Orientalium Ecclesiarum³ 15) und... wenigstens einmal im Jahr die Eucharistie zu empfangen in der österlichen Zeit.

Die Kirche empfiehlt jedoch den Gläubigen nachdrücklich, die heilige Eucharistie an den Sonn- und Feiertagen oder noch öfter, ja täglich zu empfangen“ (KKK 1389). Denn „die Eucharistie ist 'Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens' (Lumen Gentium⁴ 11)“ (KKK 1324).

„Durch die Eucharistiefeier vereinen wir uns schon jetzt mit der Liturgie des Himmels und nehmen das ewige Leben vorweg, in dem Gott alles in allem sein wird“ (KKK 1326). „Die Eucharistie ist also der Inbegriff und die Summe unseres Glaubens“ (KKK 1327).

„Die Eucharistie baut die Kirche. Wer die Eucharistie empfängt, wird enger mit Christus vereint. Dadurch vereint ihn Christus auch mit allen Gläubigen zu einem einzigen Leib: zur Kirche... In der Taufe wurden wir berufen, einen einzigen Leib zu bilden. Die Eucharistie verwirklicht diese Berufung“ (KKK 1396).

Ist somit die Bedeutung der und die Verpflichtung zur Teilnahme an der Eucharistie festgestellt, so läßt sich ebenfalls von einem Zusammenhang von sakramentaler Ehe und Herrenmahl sprechen: „Mit der Eucharistie stehen die übrigen Sakramente im Zusammenhang; auf die Eucharistie sind sie hingeordnet“ (Presbyterium Ordinis⁵ 5).

² S. Abkürzungsverzeichnis S. 5

³ „Dekret über die katholischen Ostkirchen“, verabschiedet auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965). Deutsche Textfassung in: Karl Rahner/ Herbert Vorgrimler (Hg.), Kleines Konzilskompendium, Freiburg Basel Wien 25. Aufl. 1994 (Herder Verlag)

⁴ „Dogmatische Konstitution über die Kirche“, verabschiedet auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, Deutsche Textfassung: vgl. Anm 3.

⁵ „Dekret über Dienst und Leben der Priester“ des II. Vatikanums – vgl. Anm 3.

Beachtet werden sollte, daß nach dem neuen Ökumen. Direktorium als erste Sorge im Hinblick auf konfessionsverschiedene Ehepaare nicht mehr die Erhaltung des katholischen Glaubens beim katholischen Teil genannt ist, sondern die Dauerhaftigkeit und Unauflöslichkeit des gemeinsamen Ehebundes (ÖD⁶ Nr. 144).

3. P. Neuner weist darauf hin, daß die Sakramentalität der Ehe nach katholischem Verständnis auch für katholisch geschlossene, ja selbst für die unter Dispens von der Formpflicht nach evangelischer Ordnung geschlossene Ehe gilt.

Darum verwirkliche sich in ihr wesensmäßig Kirche, nicht Kirchenspaltung (vgl. Ein katholischer Vorschlag zur Eucharistiegemeinschaft, KNA-ÖKI⁷ 45/1994).

Nach der zu postulierenden Einheit von Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft sei es nun so, daß die Kirchengemeinschaft sowohl Voraussetzung für die Eucharistiegemeinschaft sei, wie sie andererseits durch sie bewirkt und gestärkt werde.

Darum müsse damit Ernst gemacht werden, daß auch die konfessionsverschiedene Ehe Kirche ist: als Gestalt des Grundsakraments Kirche. Die bleibende Konfessionsverschiedenheit sei umfassen von der Sakramentalität der Ehe zwischen Getauften, die Hauskirche leben (ebd. 9).

Unübersehbar ist Neuners Bemühen, „einen katholischerseits gangbaren Weg zu einer Eucharistiegemeinschaft in besonderen Fällen“ (ebd. 10) aufzuzeigen.

4. Die reformatorischen Kirchen sehen die Ehe nicht als Sakrament. Vielmehr gehört sie zum „Beruf“ der Christen. Soweit Ehe nicht als Schöpfungsordnung aufgefaßt wird, ist das Gutsein der Ehe nicht eine Gegebenheit, sondern ein Zuspruch Gottes, der nach Gen 1 aus dem Urteil „Sehr gut“ zur Gemeinschaft im Gegensatz zum „Nicht gut“ zum Alleinsein des Menschen lebt und im aktuellen Hören des Wortes Gottes bei der Eheschließung vernommen wird.

Wiewohl sich die Eheleute im Sinne des allgemeinen Priestertums aneinander als Christen zu bewähren haben, ruht das Gutsein der Ehe nicht auf ihrem Image oder dem Gutsein der Partner, sondern auf dem zugesprochenen „Sehr gut“ Gottes, mit dem sich die Eheleute in allen Anfechtungen und Krisen trösten und an dem sie sich aufrichten dürfen.

Der Zuspruch Gottes ist immer da neu zu vernehmen, wo sein Wort verkündigt und gefeiert wird. Weil Gott nicht anders an uns handeln will als durch sein Wort und Sakrament (ASm⁸, III. Teil, Summa), bedürfen die Eheleute des Wortes und des Sakraments über den einmaligen Zuspruch bei der sog. „kirchlichen Trauung“ hinaus.

⁶ S. Abkürzungsverzeichnis S. 5

⁷ Ökumenischer Informationsdienst der Katholischen Nachrichtenagentur (Postfach 1840, 53008 Bonn, Telefon 0228/260000; Telefax 0228/2600026).

⁸ „Articuli Smalkaldici“, dt. „Schmalkaldische Artikel“ (1537); eine Schrift Martin Luthers, die zu den Bekenntnisschriften der evang.-luth. Kirchen gehört.

Alles andere als eucharistische Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen wäre ein Widerspruch zum „Sehr gut“ Gottes. Denn ein Ausschluß des einen Partners vom Herrenmahl in der Kirche des anderen würde das „Sehr gut“ Gottes zum Einssein in der Kirche konterkarieren. Daß Ehe „sehr gut“ ist, wäre von Gott nicht mehr erfahrbar, auch wenn diese Ehe vor Gott geschlossen und unter seinem Segen begonnen wurde.

5. Eine Inkongruenz ergibt sich da, wo die in einer anderen Kirche stiftungsmäßig vollzogene Taufe anerkannt wird, die so Getauften jedoch vom Herrenmahl ausgeschlossen bleiben.

Mit Recht hat die Alte Kirche im Ketzertaufstreit die Nichtanerkennung der Taufe verworfen. Wird das nicht zunichte gemacht, wo die verschiedene Konfession und nicht die Taufe für den Empfang der Kommunion maßstäblich wird?

Die Anerkennung der Taufe wird stets damit begründet, daß es im Grunde Christus ist, der tauft und zu seinem Eigentum erklärt. Wer ist der Mahlherr beim Abendmahl?

6. Aus diesem Grunde hat der Reformierte Weltbund bereits 1954 die Zulassung zum Abendmahl beschlossen für „jede getaufte Person, die Jesus Christus als Herrn und Heiland liebt und bekennt“.

1975 stellte die VELKD⁹ in ihrer „Pastoraltheologischen Handreichung zur Frage einer Teilnahme evangelisch-lutherischer und römisch-katholischer Christen an Eucharistie bzw. Abendmahlsfeiern der anderen Konfession“ fest, daß „der Zugang zum Tisch des Herrn im Grundsatz jedem getauften Christen offen steht, der im Vertrauen auf Christi verheißendes Wort hinzutritt, wie es in den Worten seiner Stiftung laut wird“ (Texte aus der VELKD 15/1981, 5).

Ähnlich schließen die Arnoldshainer Abendmahlsthesen der EKD, ohne daß sie lutherisches, reformiertes und uniertes Abendmahlsverständnis zu harmonisieren trachten, mit dem Satz:

„Weil der Herr reich ist für alle, die ihn anrufen, sind alle seine Glieder zum Mahle gerufen, und allen ist die Vergebung der Sünden zugesagt, die nach der Gerechtigkeit Gottes verlangen“ (These VIII, 3).

Auf dieser Linie liegt auch die alt-katholische Praxis, in deren Stellungnahme es heißt: Die Einladung ergeht an alle Getauften. Christus selbst ist der Priester und die Gabe. Somit ist er auch der Einladende. Dies berührt in keiner Weise, daß die alt-katholische Kirche von einem sakramentalen Eheverständnis ausgeht.

7. Wenn nach Meinung der Kirchen die Teilnahme der Christen am Herrenmahl für ihr Heil und als Stärkung ihres Glaubens, ihrer Liebe und ihrer Hoffnung unabdingbar wichtig ist, müssen die Kirchen alles tun, daß die Gläubigen des Empfangs der Kommunion auch teilhaftig werden.

⁹ S. Abkürzungsverzeichnis S. 5

Auf unterschiedliches Abendmahlsverständnis kann man sich dagegen nicht mehr berufen. Wenn es den in der AcK verbundenen Kirchen mit der Ökumene wirklich ernst ist, werden sie nicht nach Argumenten suchen, die Mitchristen aus der Ökumene vom Herrenmahl ausschließen, sondern nach Wegen, die die Einladung möglich machen.

III. Welche Ausnahmesituationen und Sonderregelungen sind denkbar, wenn unter uns vertretene Kirchen Angehörige anderer Kirchen nicht zur Teilnahme am Abendmahl zulassen?

1. Noch einmal ist festzuhalten, daß es nicht um Interkommunion geht und auch nicht darum, daß Christen so, wie sie heute „beim Griechen“, morgen „beim Türken“, übermorgen „beim Italiener“ und nächsten Sonntag fränkisch speisen, das Abendmahl heute in dieser und nächsten Sonntag in jener Kirche nehmen. Es geht um ein seelsorgerliches Handeln an konfessionsverschiedenen Ehepaaren bzw. Familien, die gemeinsam an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen: daß das Herrenmahl sie nicht trennen möge. „Das große Drängen nach eucharistischer Gemeinschaft, das wir gegenwärtig erleben, legt... die Annahme nahe, daß es nicht ohne das Wirken des Heiligen Geistes geschieht“ (P. Neuner, Ein katholischer Vorschlag zur Eucharistiegemeinschaft, KNA-ÖKI 45/1994, 5).
2. Ein Schritt auf diesem Wege kann die „intentionale Partizipation“¹⁰ sein. Danach gilt die Kommunion als empfangen, wenn jemand das Verlangen nach dem Empfang hatte, jedoch durch Umstände, die er nicht zu verantworten hat, daran gehindert war.

Die Kirchen, die sich noch nicht zu einer eucharistischen Gastfreundschaft entschließen können, sollten bekunden, ob sie diese Argumentationsfigur auf die konfessionsverschiedenen Ehepartner bzw. Familienangehörigen anwenden können.

3. Wichtig ist, daß die Kirchen, ob sie schon eucharistische Gastfreundschaft gewähren oder nicht, im Verlauf des Gottesdienstes deutlich machen, daß sie das Problem und damit die betroffenen Menschen wahrgenommen haben.

Die Einladung zum Abendmahl sollte darum stets mit einem Wort an die konfessionsverschiedenen Ehepartner bzw. Familienangehörigen, die am Gottesdienst teilnehmen, verbunden sein. Dabei gebietet der gegenseitige Respekt der in der AcK verbundenen Kirchen, daß die jeweilige Kirche dieses Wort so formuliert, wie sie es verantworten zu können glaubt.

In den Kirchen, die noch keine eucharistische Gastfreundschaft kennen, sollte der Priester zur Kommunion einladen und besonders die Christen aus der

¹⁰ In römisch-katholischer Frömmigkeit und Theologie auch als „geistliche Kommunion“ bekannt (– auf dem Konzil von Trient 1551 lehramtlich definiert).

Ökumene begrüßen und seine Freude über deren Teilnahme an der Messe/Eucharistiefeyer bekunden, auch wenn die Kommunion ihnen noch nicht gewährt werden könne.

Respekt vor den Grundentscheidungen der anderen Kirchen (vgl. ÖD 107) gebietet es allerdings dann auch, daß diese unter Hinweis auf den Mahlherrn Christus alle Christen aus der Ökumene, die an Jesus Christus glauben, ihn bekennen und zum Abendmahl zugelassen sind, zur Teilnahme am Abendmahl einladen.

4. Heinz-Albert Raem, Theologe beim Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen, weist in seiner Einführung in „Das neue Ökumenische Direktorium“ (KNA-ÖKI Nr. 25/1993) darauf hin, daß katholische Theologie nicht nur von dem dogmatischen Grundprinzip auszugehen habe, nach dem die Bezeugung der Einheit der Kirche grundsätzlich die volle Teilnahme nichtkatholischer Christen an der katholischen Eucharistie verbietet.

Daneben steht das seelsorgerliche Grundprinzip, nach dem ein Glaubender nicht ohne rechtmäßigen Grund der geistlichen Frucht des Sakraments der Eucharistie beraubt werden soll, weil die Eucharistie als das Sakrament der vollen Einigung mit Christus und zur Vollendung des geistlichen Lebens für jeden Christen notwendig ist. (Vgl. die Instruktion über die Zulassung zur Kommunion in besonderen Fällen Nr. 3, hrsg. vom Sekretariat für die Einheit der Christen).

Raem weist darauf hin, daß diese beiden Prinzipien immer zusammengesehen werden müssen. Das heißt dann aber: Die dogmatische Regel hat ihre seelsorgerlich bedingte Ausnahme. Schon drei Jahre zuvor hatte Wolfgang Thönissen in seinen „Thesen zum Thema Eucharistie– und Kirchengemeinschaft“ (KNA-ÖKI Nr. 34/1990, 6ff) darauf aufmerksam gemacht und dazu die Meinung vertreten, die Sorge um das Wohl der Seelen (*salus animarum lex suprema*) begründe durchaus eine Ausnahmesituation, nach der nichtkatholischen Christen die Zulassung zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche gewährt werden könne. Nach den vorliegenden Dokumenten gelten als Ausnahmesituationen die Unerreichbarkeit eines Spenders der eigenen Kirchengemeinschaft, Todesgefahr und schwere (geistliche) Not.

Für Thönissen stellt „gerade auch die Situation konfessionsverschiedener Ehen und Familien“ „eine solche schwere geistliche Not, welche schließlich zum Verlust des Glaubenslebens führen kann“, dar. Und er folgert: Wenn eine Verweigerung der ausnahmsweisen Teilnahme nichtkatholischer Christen an der katholischen Eucharistie zum Verlust des Glaubenslebens führen könne... so fordere das Prinzip ‘Sorge um das Wohl der Seelen’:

„Die akute Gefährdung des Glaubenslebens in konfessionsverschiedenen Ehen und Familien, welche eine schwere geistliche Not darstellt, legitimiert die Erlaubnis der Teilnahme eines evangelischen Christen an der katholischen Eucharistiefeyer.“

5. Es ist unverkennbar, daß die römisch-katholische Kirche im Unterschied zu den Orthodoxen, wiewohl sie keine generelle eucharistische Gastfreundschaft kennt, ein tiefes Gespür für die seelsorgerliche Dimension des Problems hat. Das Ökumenische Direktorium von 1993 weist an vier Stellen auf Ausnahmen von der Regel hin, daß Nichtkatholiken vom Empfang der Kommunion in der Eucharistiefeyer ausgeschlossen sind bzw. Katholiken nur in der eigenen Kirche zur Kommunion gehen dürfen:

- Nr. 123 erklärt, wann ein Katholik, „dem es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen“, bei einem nichtkatholischen Spender der Ostkirche kommunizieren darf;
- Nr. 125 erklärt, wann ein katholischer Spender einem orthodoxen Christen die Kommunion reichen darf;
- Nr. 129 erklärt, „daß unter gewissen Umständen, in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen“ die Kommunion „Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften“ gewährt werden kann;
- Nr. 132 erklärt, daß ein Katholik „unter... Umständen die Sakramente... von einem Spender einer Kirche erbitten“ kann, „in dessen Kirche diese Sakramente gültig gespendet werden, oder von einem Spender, von dem feststeht, daß er gemäß der katholischen Lehre über die Ordination gültig geweiht ist“.

In Nr. 104 wird angemahnt, „auf die Notwendigkeit (sc. zu) achten, daß die noch bestehenden Trennungen überwunden werden müssen“.

Da es nicht um eine nur dogmatische, sondern um eine seelsorgerliche Frage der konfessionsverschiedenen Ehe geht, ist nach Nr. 143 die „allgemeine, seelsorgerliche Tätigkeit eines jeden Bischofs oder der Regionalkonferenz der Bischöfe“ gefordert. Wenn diese es für nützlich halten (Nr. 146), „könnten die Diözesanbischöfe, die Synoden der katholischen Ostkirche oder die Bischofskonferenzen noch genauere Richtlinien für diesen seelsorgerlichen Dienst aufstellen“ (Formulierung auf das Problem der eucharistischen Gastfreundschaft übertragen).

6. Hingewiesen werden soll auch auf den Beschluß „Gottesdienst“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Würzburg 1975).

Dort heißt es unter Zf. 5.6: „Das immer schmerzlich erfahrene Getrenntsein am Tisch des Herrn soll uns Antrieb sein, im theologischen Gespräch und im Gebet auf jene volle Einheit hinzuarbeiten, die der Herr im Abendmahlssaal von seinem Vater erfleht hat und die in der gemeinsamen Eucharistie ihren Ausdruck finden soll.“

Unter 5.5 („Teilnahme von Katholiken am Abendmahl“) wird gesagt: „Es kann... nicht ausgeschlossen werden, daß ein katholischer Christ – seinem persönlichen Gewissensspruch folgend – in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen

glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen.

Dabei sollte er bedenken, daß eine solche Teilnahme dem inneren Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, besonders im Hinblick auf das Amtsverständnis, nicht entspricht. Bei der Entscheidung, vor die er sich gestellt sieht, darf er weder das Beheimatetsein in der eigenen Kirche gefährden, noch darf seine Entscheidung der Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleichkommen oder anderen eine solche Deutung nahelegen.“

Den umgekehrten Fall, die Teilnahme eines nichtkatholischen Christen an der Eucharistie, hat der folgende Beschußteil aus Ziffer 5.4.2 im Blick:

„Die Synode bittet die Bischöfe, alle legitimen Möglichkeiten wahrzunehmen, um den getrennten Christen, wenn sie es wünschen, den Zutritt zur Eucharistie zu öffnen. Als Voraussetzungen für die Teilnahme eines Mitgliedes einer anderen Kirche hat vor allem zu gelten: Bewußtsein der Eingliederung durch die Taufe in die Gemeinschaft der Glaubenden – Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche im Hinblick auf die Eucharistie – Verlangen nach der Gemeinschaft mit Christus in der Eucharistie – persönliche Verbindung mit dem Leben der katholischen Kirche (z. B. über den Ehepartner bzw. die Kinder; oder über einen mit katholischen Christen geteilten Einsatz im Dienst an den Menschen oder an der Einheit der Kirche) – Sorge um die Einheit der Kirche – entsprechende Vorbereitung und christliche Lebensführung...

Darüber hinaus bittet die Synode die Bischofskonferenz zu prüfen, ob es nicht auch 'ausreichende Gründe' für die Zulassung evangelischer Christen geben kann, selbst wenn diese die Möglichkeit zum Empfang des Abendmahls hätten. Solche Gründe könnten sich zum Beispiel aus der Sorge um die Glaubensgemeinschaft der Familie in der konfessionsverschiedenen Ehe ergeben.“

7. Die VELKD hat in ihrer pastoraltheologischen Handreichung aus demselben Jahr 1975 sich folgendermaßen erklärt:

„Wenn evangelisch-lutherische Christen in besonderen Fällen bei einer Eucharistiefeyer in einer Gemeinde der römisch-katholischen Kirche kommunizieren wollen, so können sie darauf vertrauen, daß der gekreuzigte und auferstandene Jesus Christus sich ihnen kraft der Zusage seiner Worte bei der Einsetzung des Abendmahls leibhaftig schenkt.

Wer in solchem Glauben zum Tisch des Herrn tritt, der bekennt Christus, bereut seine Sünden und preist die Barmherzigkeit Gottes in seinem Sohn durch den Hl. Geist.

Anderes als Vorbedingung für den Abendmahlsempfang zu fordern, kann nach unserer Überzeugung Christen nicht verpflichten.

Sofern evangelisch-lutherischen Christen dies bewußt ist, sehen wir uns nicht ermächtigt, ihnen in besonderen Fällen die Teilnahme an der römisch-katholischen Eucharistiefeyer grundsätzlich zu verwehren. Durch eine so verstandene Teilnahme am Abendmahl in der römisch-katholischen Kirche geben in unserer

Sicht evangelisch-lutherische Christen ihre Zugehörigkeit zu ihrer Kirche nicht auf; sie treten zwar in geistliche Gemeinschaft mit der das Abendmahl feiernden Gemeinde, aber sie gliedern sich nach Lehre und Recht damit nicht der römisch-katholischen Kirche ein.

Wenn in besonderen Fällen Glieder der römisch-katholischen Kirche im Vertrauen auf das Wort Christi dieser Einladung folgen und am Abendmahl in einem evangelisch-lutherischen Gottesdienst teilnehmen wollen, sehen wir uns nicht ermächtigt, sie nur deshalb daran zu hindern, weil sie nicht Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche sind.

Wir erwarten jedoch von allen, die zum Tisch des Herrn treten, daß sie das Hl. Abendmahl in unserem Gottesdienst als der Stiftung Christi gemäß erkennen, und wissen auch einen Kommunikanten aus der römisch-katholischen Kirche hineingenommen in die Gemeinschaft des Bekennens der Sünde, des Hörens, des Empfangens und des Dankens der ganzen gottesdienstlichen Gemeinde. Dabei gehen wir davon aus, daß ein solcher Kommunikant sich dadurch nicht seiner eigenen Kirche entfremdet. Eine Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche im kirchenrechtlichen Sinne kommt durch eine so verstandene Teilnahme am Abendmahl nicht zustande.“

IV. Die Bitte

So ergeht die herzliche Bitte an die zuständigen griechisch-orthodoxen und serbisch-orthodoxen Bischöfe, insbesondere aber, nachdem die römisch-katholische Kirche soviel Sensibilität für das seelsorgerliche Problem erkennen läßt, an die Diözesanbischöfe von Bamberg und Eichstätt:

daß sie Richtlinien für den seelsorgerlichen Dienst überlegen und formulieren möchten, die die stiftungsgemäß getauften konfessionsverschiedenen Ehepartner und Familien nicht einfach vom gemeinsamen Empfang der Kommunion ausschließen.

Dokumentation

1. Die Verbreitung der Problemanzeige und die Reaktionen darauf – ein erster Überblick

Im März 1996 erschien die „Problemanzeige“ der Nürnberger AcK in einer ersten Auflage von 1000 Exemplaren. Im Juli 1997 war die Auflage restlos vergriffen. Skeptiker hatten befürchtet, die „Problemanzeige“ würde ein Ladenhüter; niemand werde sich für einen derart ausführlichen theologischen Text interessieren. Nach über einem Jahr hat sich gezeigt: Die Skeptiker haben nicht recht behalten. Das Interesse am Thema der eucharistischen Gastfreundschaft ist groß, und ein theologisch behutsam argumentierender, realistischer Text kann sich zu einem „Dauerbrenner“ entwickeln – und das ohne spektakuläre werbewirksame Begleitaktionen.

Die Broschüre wurde im gesamten deutschsprachigen Bereich angefordert. In Österreich und der Schweiz meldeten hauptsächlich römisch-katholische Institutionen Interesse an. In Deutschland hingegen bestellten neben den Ordinariaten und anderen kirchlichen Stellen (v.a. für Ehe- und Familienseelsorge) auch SeelsorgerInnen „vor Ort“ und Einzelpersonen den Text. Ökumene-Interessierte und betroffene Ehepaare haben den Text für sich, aber auch für Gesprächskreise und Bildungsveranstaltungen angefordert. Von einer relativ großen Breitenwirkung ist auszugehen. Auch auf der Zweiten Ökumenischen Versammlung in Graz im Juni 1997 lag die „Problemanzeige“ (bereits mit dem Antwortbrief der Ökumene-Kommission) an einem Stand auf der „Agora“ aus.

Nicht nur Institutionen der römisch-katholischen und der evangelisch-lutherischen Kirche bestellten den Text. Das Interesse reichte auch in den Bereich der anderen christlichen Konfessionen hinein.

Es gab zwar relativ wenige schriftliche Rückmeldungen, aber die waren alle ausgesprochen positiv. Vor allem konfessionsverschiedene Ehepaare ermutigten uns, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Aus Telefongesprächen und persönlichen Gesprächen ergibt sich das gleiche Bild: viele Betroffene waren froh über diese Initiative – einige sagten aber auch, sie wären darüber überrascht: „so etwas“ wie unsere Problemanzeige hätten sie sich von „der Kirche“ oder den Kirchen überhaupt nicht mehr erhofft. In der Anfangsphase beurteilten denn auch viele die Erfolgsaussichten äußerst skeptisch. Immer wieder wurden Zweifel geäußert, ob die römisch-katholischen Bischöfe überhaupt willens sind, hier einen seelsorglichen Schritt zu tun. Manche prophezeiten uns, der Text würde „im Papierkorb landen“. Viele Betroffene haben sich offenbar stillschweigend damit abgefunden, daß sie „eigentlich“ etwas Unerlaubtes tun, wenn sie als konfessionsverschiedene Familie gemeinsam zur Kommunion gehen, und daß an diesem unguten Zustand auch nichts zu ändern ist. Andererseits wurde in vielen Gesprächen noch einmal deutlich, welche fatale Auswir-

kungen ein solcher „Schwebezustand“ auf den Glauben der Christen und ihr Verhältnis zur Kirche hat.

Um so mehr freuen wir uns über die nun erreichte Regelung. Unseren Versuch, diese Regelung weithin bekannt zu machen, sehen wir auch als einen kleinen Beitrag, ein negatives Bild der römisch-katholischen Kirche zu korrigieren und den betroffenen Familien zu zeigen, daß die römisch-katholische Kirche ihre Situation sieht und bereit ist, die ihr möglichen Schritte zu gehen. Dadurch, so hoffen wir, können konfessionsverschiedene Familien ermutigt werden, ihren Glauben auch bewußt im Rahmen der Kirche zu leben.

Anhand der folgenden Übersicht läßt sich die spannende Geschichte der „Problemanzeige“ und der bisherigen Reaktionen darauf chronologisch nachvollziehen. Es folgt eine kleine, aber ermutigende Auswahl von Texten, die die seelsorgliche Regelung der Eucharistischen Gastfreundschaft für konfessionsverschiedene Familien aus verschiedenen Blickwinkeln würdigen. Darüberhinaus freuen wir uns über weitere offizielle Rückmeldungen, ob und wie das Antwortschreiben der Ökumene-Kommissionen in den einzelnen Diözesen Gestalt gewinnt und wie die anderen AcK-Kirchen die erreichte Regelung einschätzen.

2. Chronologie:

„Eucharistische Gastfreundschaft im Fall konfessionsverschiedener Ehen und Familien“

- Der Beschluß der Nürnberger Ökumene-Delegierten
- Die Problemanzeige der AcK in Nürnberg
- Die Antwort der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz
- Die weitere Entwicklung

09.03.93	Der „Ökumenische Arbeitskreis“ der AcK in Nürnberg (Ökumene-Delegierte aus den Gemeinden der acht in der Nürnberger AcK vertretenen Kirchen) beschließt die Bitte, die eucharistische Gastfreundschaft zwischen allen Mitgliedskirchen der AcK im Fall konfessionsverbindender Ehen und Familien zu gewähren (in der „Problemanzeige“ unter Nr. I. 4 zitiert; vgl. S. 9). Der Ökumenische Ausschuß der Nürnberger AcK als Leitungsgremium gibt dieses Votum an die AcK in Bayern weiter.
----------	---

01.07.93	<p>Der „Ständige Ausschuß“ der AcK in Bayern schlägt vor, eine gemischte Kommission aus Mitgliedern der AcK in Bayern und der Nürnberger AcK möge sich mit dieser Problematik befassen. Ziel ist es, „in dieser Frage seelsorgerlich etwas weiter zu bewegen.“</p> <p>Eine kleine Kommission klärt Struktur und Arbeitsweise des gemischten Ausschusses.</p>
24.09.93	<p>Die AcK in Nürnberg ist mit der vorgeschlagenen Struktur einverstanden.</p>
22.10.93	<p>Der „Ständige Ausschuß“ der AcK in Bayern setzt die gemischte Kommission ein.</p>
24.11.93	<p>1. Sitzung der „Gemischten Kommission“, in der Vertreterinnen und Vertreter fast aller AcK-Mitgliedskirchen mitarbeiten.</p> <p>Mitglieder der Kommission:</p> <p><i>Aus der AcK in Bayern:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bernhard Heitz, Rosenheim (Dekan, alt-kath.) • Dr. Max Hopfner, Regensburg (Domkapitular, röm.-kath.) • P. Dr. Coelestin Patock OSA, Würzburg (Augustinerpater, röm.-kath.) • Ursula Stahl, Bayreuth (Lehrerin, röm.-kath.) • Gudrun Steineck, Hofheim/Murnau (Dolmetscherin, evang.-luth.) • P. Dr. Gerhard Voss OSB, Niederaltaich (Benediktinerpater, röm.-kath.) • <i>bis 1997:</i> Dr. Wieland Zademach, München (Pfarrer und Geschäftsführer der AcK in Bayern, ev.-luth.) • Christine Plag, München (Sekretärin, ev.-ref.) <p><i>Aus der AcK in Nürnberg:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Waltraud Hammer (Soz. Päd., evang.-method.) • Dr. Hartmut Hövelmann (Pfarrer, evang.-luth.) • Max-Josef Schuster (Dipl. Theol., röm.-kath.) • Richard Sporrer (Dipl. Theol., röm.-kath.) • Hartmut Wenzel (Präses, evang.-ref.) <p>P. Coelestin Patock vertritt in der Kommission die Position der Orthodoxie.</p>

	<p>Der Geschäftsführer der AcK in Nürnberg, Max-Josef Schuster, wird Vorsitzender der Kommission.</p> <p>Die Kommission beginnt mit einer ausführlichen Bestandsaufnahme: Zahlenmaterial über konfessionsverschiedene Ehen im Raum Nürnberg; wo gibt es bereits eucharistische Gastfreundschaft offiziell zwischen den Kirchen?</p> <p>Pfarrer Dr. Hartmut Hövelmann, stellvertretender Vorsitzender der AcK in Nürnberg, erarbeitet federführend den Entwurf für die „Problemanzeige“.</p>
16.03.95	In der 8. Sitzung der „Gemischten Kommission“ wird die „Problemanzeige“ einstimmig verabschiedet und an die AcK in Nürnberg weitergegeben.
04.04.95	Der Ökumenische Ausschuß der AcK in Nürnberg nimmt die „Problemanzeige“ zustimmend zur Kenntnis und legt fest, daß sie nach der Einführung des neuen Bamberger Erzbischofs persönlich überreicht werden soll.
24.10.95	Eine Delegation der AcK in Nürnberg überreicht die Problemanzeige mit einem Begleitbrief (vgl. S. 23) an Erzbischof Dr. Karl Braun. Erzbischof Dr. Braun verspricht, sich persönlich für das Anliegen einzusetzen und leitet die Problemanzeige weiter an die Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Presse-Kommunique, S. 25).
05.03.96	Die AcK in Nürnberg schickt den Text der Problemanzeige an den neuen Eichstätter Bischof Dr. Walter Mixa und an die orthodoxen Kirchen.
15.10.96	Eine Delegation der AcK in Nürnberg wird vom Eichstätter Bischof Dr. Walter Mixa empfangen und erläutert ihm das Anliegen und die Hintergründe der Problemanzeige.
11.02.97	Prälat Prof. Dr. Aloys Klein, Sekretär der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz, antwortet im Auftrag der Kommission auf die Problemanzeige der AcK in Nürnberg (vgl. S. 29).
19.02.97	Das Antwortschreiben der Ökumene-Kommission wird zeitgleich in Paderborn und Nürnberg veröffentlicht. Die AcK in Nürnberg verfaßt eine Presse-Erklärung mit einer ersten Würdigung des Schreibens (vgl. S. 33).

März 97	Das Antwortschreiben der Ökumene-Kommission erscheint (mit einer kurzen redaktionellen Einleitung) unter der Rubrik „Lernprozesse ökumenischer Öffnung“ in der Vierteljahresschrift „Una Sancta. Zeitschrift für ökumenische Begegnung“ 1 / 1997 zum Thema „Ökumenisches Lernen“.
09.05.97	Das Antwortschreiben wird unter der Überschrift „Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz“ im Amtsblatt der Erzdiözese Bamberg veröffentlicht.
Juni 97	Die Diözesankommission für ökumenische Fragen der Erzdiözese Wien veröffentlicht mit Zustimmung von Erzbischof Dr. Christoph Schönborn das Antwortschreiben als „Pastorale Orientierungshilfe für den Bereich der Erzdiözese Wien“ mit einer eigenen kurzen Einleitung und einem Begleittext des römisch-katholischen Kirchenrechtlers Prof. P. Dr. Bruno Primetshofer (vgl. S. 34).
Juni 97	Der Bamberger Erzbischof Dr. Karl Braun veröffentlicht ein auf das Pfingstfest datiertes „Wort des Erzbischofs zu einigen Fragen der Ökumene“ mit dem Titel „Um Einheit in Wahrheit und Liebe“, das an die Priester, Diakone, Ordensleute und alle MitarbeiterInnen in der Seelsorge gerichtet ist. Im ersten Teil des Textes wird der Inhalt des Antwortschreibens der Ökumene-Kommission den Verantwortlichen der Diözese zur Kenntnis gebracht; im zweiten Teil wird eine „lehramtliche Begründung“ gegeben, warum darüberhinaus eine „Interkommunion“ zwischen der römisch-katholischen Kirche und den Kirchen der Reformation nicht möglich ist.
16.07.97	Nachdem die erste Auflage der „Problemanzeige“ restlos vergriffen ist, die Nachfrage aber immer noch anhält, beschließt der Vorstand der AcK in Nürnberg eine erweiterte Neuauflage.
21.10.97	Bischof Dr. Hans Christian Knuth, Catholica-Bauftragter der VELKD, würdigt die „Problemanzeige“ in seinem Jahresbericht als eine der ökumenischen Initiativen, „die die Entwicklung bis heute besonders geprägt haben und für den weiteren Weg unserer Kirchen von ausschlaggebender Bedeutung sein können“ (vgl. S. 35).

3. Brief der ACK in Nürnberg an Erzbischof Dr. Karl Braun (07.09.95)

Hartmut Wenzel
Königstr. 79
90402 Nürnberg
Telefon: 0911/209502
Telefax: 0911/2418935

Herrn Erzbischof
Dr. Karl Braun
Erzbischöfliches Palais
Obere Karolinenstr. 5
96049 Bamberg

07. September 1995

Eure Exzellenz,

im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nürnberg (ACK) übersenden wir hiermit einen Brief, der sich mit der pastoralen Handhabung der Eucharistiefeier in konfessionsverschiedenen Ehen befaßt.

Von den Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern zusammengeschlossen sind, beschränken die orthodoxen Kirchen und die römisch-katholische Kirche die Einladung zur Eucharistiefeier auf die Angehörigen der jeweils eigenen Konfession.

Die ACK in Nürnberg hat sich auf einem Treffen ihres ökumenischen Arbeitskreises intensiv mit Zeugnissen solcher betroffenen Ehepaare auseinandergesetzt. Die im Arbeitskreis versammelten Ökumenebeauftragten haben daraufhin mit überwältigender Mehrheit folgenden Beschluß gefaßt:

„Angesichts der Lebenssituation konfessionsverschiedener Ehepaare werden die Mitgliedskirchen der ACK dringend gebeten, im Fall konfessionsverbindender Ehen die eucharistische Gastfreundschaft offiziell unter ihren Mitgliedern zu erlauben.“

Der Ökumenische Ausschuß der ACK Nürnberg, an den sich dieser Antrag zunächst offiziell richtete, beschloß, ihn an die ACK in Bayern weiterzuleiten. Die ACK in Bayern ihrerseits beteiligte sich an der „gemischten Kommission“ aus Mitgliedern der Nürnberger und der bayerischen ACK, die sich mit dem Problem näher befassen sollte. Diese Kommission hat die vorliegende Problemanzeige erfaßt.

Wir wenden uns an Sie, die Bischöfe von Bamberg und Eichstätt, weil das Gebiet der Nürnberger ACK in diese beiden Diözesen hineinreicht.

Wir betonen, daß es hier nicht um die Frage der Interkommunion geht, das heißt, um die lehramtliche Frage allgemeiner Kommuniongemeinschaft zwischen den Kirchen.

Es geht um die seelsorgerliche Frage: Muß es dabei bleiben, daß in konfessionsverschiedenen Ehen gerade die Feier am Tisch des Herrn die Ehepartner trennt, indem eine/einer von beiden von der Tischgemeinschaft ausgeschlossen wird?

Wir fragen, ob Eucharistische Gastfreundschaft für Ehepaare und Familien eine seelsorgerliche Antwort sein könnte auf einen Notstand, in den konfessionsverschiedene Ehepaare gerade dann hineingeraten, wenn sie es mit ihrer Gottesdienstteilnahme ernst meinen und wenn sie bestrebt sind, wirklich miteinander die Eucharistie, das Mahl der Gemeinschaft, zu feiern. Für diesen Notstand können die betroffenen Ehepaare nichts. Es ist Aufgabe der betreffenden Kirchen, mitzuhelfen, diesen Notstand zu beheben; aus Ehrfurcht vor dem Sakrament und in Verantwortung für die Gläubigen. Ein offizielles Wort der Kirchenleitung ist deshalb wichtig, damit sich die betroffenen Ehepaare ernstgenommen wissen und nicht auf den guten Willen oder das stillschweigende Verständnis einzelner Seelsorger angewiesen bleiben.

Die ACK Nürnberg bittet sie herzlich darum, sich dieser Angelegenheit anzunehmen. Als mögliche Hilfen sähen wir:

- eine Erklärung zur Bedeutung der Sakramentspraxis für die Ehe unter Christen;
- eine seelsorgerliche Überlegung für den Umgang mit konfessionsverschiedenen Ehepartnern und Familien während der Eucharistiefeier;
- ein Wort zur Inkongruenz, die dadurch entsteht, daß die in einer anderen Kirche stiftungsgemäß vollzogene Taufe anerkannt wird, die anerkannt stiftungsgemäß Getauften aber vom Empfang der Eucharistie ausgeschlossen bleiben;
- eine Prüfung, ob sich das Modell der „Intentionalen Partizipation“ auf konfessionsverschiedene Ehepartner und Familien übertragen läßt.

Mit verehrungsvollen Grüßen

Präses Hartmut Wenzel
(Evangelisch-reformiert)
– 1. Vorsitzender –

Ursula Stahl
(Römisch-katholisch)
– Mitglied der Ökumene-Kommission
im Erzbistum Bamberg –

Pfarrer Dr. Hartmut Hövelmann
(Evangelisch-lutherisch)
– Stellvertreter –

Pastoralreferent Max-Josef Schuster
(Römisch-katholisch)
– Geschäftsführer der
ACK in Nürnberg –

4. Kommunique des Erzbischofs von Bamberg, Dr. Karl Braun, zum Gespräch mit der ACK in Bayern, vertreten durch die ACK in Nürnberg (24.10.1995)

Eine Delegation der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Bayern – vertreten durch die ACK Nürnberg – überreichte dem Erzbischof am 24.10.1995 eine „Problemanzeige“, die der Arbeitskreis der versammelten Ökumenebeauftragten in Nürnberg als Beschluß gefaßt hat:

„Angesichts der Lebenssituation konfessionsverschiedener Ehepaare werden die Mitgliedskirchen der ACK dringend gebeten, im Fall konfessionsverbindender Ehen die eucharistische Gastfreundschaft offiziell unter ihren Mitgliedern zu erlauben.“

In der Ausarbeitung wird darauf hingewiesen, daß nur noch etwa 25.000 katholische Christen in Nürnberg mit einem Partner der eigenen Konfession verheiratet sind, dagegen etwa 24.000 mit einem Partner aus einer nichtkatholischen Kirche. Angesichts solcher Zahlen erscheint die Situation konfessionsverschiedener Ehepaare als drängendes Problem.

Der Erzbischof betonte bei dem Gespräch, daß er mit der Not vertraut sei und diese auch für ihn eine ernste Sorge bedeute: „Ich sehe darin ein brennendes pastorales Problem für die Kirche.“

Ihm sei auch bewußt, daß einem Großteil der Gläubigen die geltenden Regelungen schwer zu vermitteln seien und von manchen als Ausdruck von Unbeweglichkeit, ja sogar Intoleranz der Katholischen Kirche gewertet würden.

Doch nach katholischem Verständnis handle es sich hierbei nicht nur um positive Rechtssetzungen, sondern um Folgerungen aus theologischen Vorgegebenheiten, die mit dem katholischen Kirchen- und Amtsverständnis verbunden sind.

Der Erzbischof sehe die Schwierigkeit, vor der die Seelsorger gestellt sind, die mit der Not der Betroffenen zu tun haben. Im Interesse des Vertrauens zwischen den Seelsorgern und den konfessionsverschiedenen Paaren sowie zum Besten der ökumenischen Beziehungen halte er es deshalb für wichtig, daß die Seelsorger mit den Amtsbrüdern gute Kontakte pflegen, um ihre pastorale Praxis abzustimmen und auf das Ziel vollständiger, rechtmäßiger Gegenseitigkeit auszurichten.

Es sei nötig, daß diese Frage sowohl in theologischer wie auch in pastoraler Sicht mit Dringlichkeit wieder aufgegriffen werde. Allerdings müsse dies, so der Erzbischof, auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz angegangen werden. Er werde deshalb die „Problemanzeige“ an diese weiterleiten.

Präses Hartmut Wenzel von der evangelisch-reformierten Kirche Bayerns dankte im Namen der ACK für die ökumenische Aufgeschlossenheit des Erzbischofs, die er als sehr wohltuend empfunden habe. Der Erzbischof hob hervor, daß das ehrliche Verlangen nach der Gnade des Sakraments ernstgenommen werden müsse.

Der Erzbischof schloß das Gespräch mit einem Dank an die anwesenden Mitglieder der ACK für ihr Kommen, vor allem aber auch für die mühevollte Ausarbeitung der „Problemanzeige“, die von einer großen Sorge um die Glaubensweitergabe getragen sei.

5. „Die seelsorgliche Not beenden“

Gespräch mit Pfarrer Dr. Hartmut Hövelmann über die von ihm mitverfaßte „Problemanzeige“ der ACK Nürnberg. Aus: Blickpunkt Kirche. Beilage der Kirchenzeitungen der Diözesen Bamberg und Eichstätt für den Großraum Nürnberg-Fürth-Erlangen vom 19.11.1995:

Blickpunkt Kirche sprach mit einem der Autoren, dem evangelisch-lutherischen Pfarrer und stellvertretenden Vorsitzenden der ACK Nürnberg, Dr. Hartmut Hövelmann. Die Fragen stellte Klaus-Stefan Krieger.

B.K.: Was war der Anlaß, das Papier „Zur Frage der eucharistischen Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen und Familien“ zu verfassen?

Hövelmann: Es gab vor zweieinhalb Jahren eine Sitzung des ökumenischen Arbeitskreises. Danach wollten wir uns mit der Lebenssituation konfessionsverschiedener Ehepaare auseinandersetzen. Wir haben eine Reihe von konfessionsverschiedenen Ehepaaren eingeladen, die dann in kleinen Gruppen berichtet haben, wie es ihnen geht und was die Schwierigkeiten eines solchen Zusammenlebens sind, wobei es sich in all diesen Fällen um konfessionsverschiedene Ehepaare handelte, die aktiv in ihren Kirchen lebten. Im Plenum kam dann der Antrag aus der Mitte der Versammelten: „Angesichts der Lebenssituation konfessionsverschiedener Ehepaare werden die Mitgliedskirchen der ACK dringend gebeten, im Fall konfessionsverbindender Ehen die eucharistische Gastfreundschaft offiziell unter ihren Mitgliedern zu erlauben.“ Die ACK Bayern hat sich mit dem Antrag befaßt und sich entschieden, daß wir gemeinsam eine gemischte Kommission bilden aus ACK Bayern und ACK Nürnberg. Es waren Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Kirchen dabei; römisch-katholische, evangelisch-lutherische, reformierte, methodistische, altkatholische und jemand für die orthodoxe Position.

Wir haben uns als Kommission lange zusammengesprochen, ob das überhaupt Sinn hat, eine solche Arbeit anzugehen, nachdem ja die dogmatische Situation auf Seiten der römisch-katholischen und der orthodoxen Kirche klar gewesen ist. Wir haben dann einen doppelten Einstieg gewählt, nämlich einmal durch die klare Entscheidung dafür, daß es hier nicht um eine dogmatische, sondern um eine seelsorgerliche Fragestellung geht. Und der zweite Ansatz war, wir haben die Lebenssituation der

Christen in Nürnberg erhoben und in den einzelnen Kirchen festgestellt, wieviele konfessionsidentisch verheiratet und wieviele konfessionsverschieden sind. Und als die Zahlen auf dem Tisch lagen, waren wir überrascht, denn die Zahl derer, die konfessionsverschieden verheiratet sind, ist noch höher, als wir gerechnet haben.

B.K.: Sie sagen, es geht bei dem Papier der ACK nicht um generelle Fragen von Interkommunion zwischen den Konfessionen. Können Sie das seelsorgliche Anliegen und den Wunsch, den die ACK dazu hat, noch etwas erläutern?

Hövelmann: Uns und diesen Ehepaaren, für die wir uns ja nur zum Anwalt machen in unserer Kommissionsarbeit, geht es darum, daß die Eucharistie nicht trennen möge, was sonst zusammen ist. Bei konfessionsverschiedenen Ehen und Familien handelt es sich ja um Menschen, die alle getauft sind. Und wir erkennen gegenseitig unter den Kirchen an, daß sie stiftungsgemäß getauft sind, ob sie nun evangelisch, katholisch oder sonstwie getauft sind. Warum soll nun bei der Eucharistie auseinandergerissen werden, was bei der Taufe zusammen ist? Es ist außerdem deutlich, daß die Ehe ob nach reformatorischem oder römisch-katholischem Verständnis, der Eucharistie bedarf. Gerade nach römisch-katholischem Verständnis ist die Ehe ein Sakrament, und die Sakramente sind nach römisch-katholischer Dogmatik alle auf die Eucharistie hingebunden. Insofern ist eigentlich gar nicht denkbar, daß es Ehe ohne Eucharistie gibt. Aber warum reißt man das auseinander? Hier entsteht auch für katholische Dogmatiker eine ausgesprochene Schwierigkeit. Ich möchte nochmal betonen, es geht nicht darum, daß jeder kommuniziert, wo er will, heute beim Baptisten, morgen beim Altkatholiken übermorgen beim Reformierten und am nächsten Sonntag in der römisch-katholischen Kirche. Das ist nicht der Hintergrund; sondern es geht um die seelsorgliche Not dieser Menschen, die gemeinsam als Familie oder Ehepaar in die Kirche gehen, in die eine wie in die andere, aber nicht gemeinsam das Wort, das sie hören, als Zeichen empfangen können.

B.K.: Konkret sind es die orthodoxen Kirchen und die römisch-katholische Kirche, die die Eucharistie nur ihren Mitgliedern vorbehalten. Wie argumentieren Sie gegenüber diesen Kirchen?

Hövelmann: Wir in der Kommission haben sehr schnell gemerkt, daß zwar die Orthodoxen wie die römisch-katholische Kirche in gleicher Weise die eucharistische Gastfreundschaft im Moment ausschließen. Aber wir sehen ganz deutlich, daß die römisch-katholische Kirche sehr viel mehr Sensibilität erkennen läßt gegenüber diesem pastoralen Problem. Es kommt hinzu, daß ein hochrangiger Vertreter vom Päpstlichen Rat für die Einheit der Christen sagt, es gibt keine dogmatische Regel ohne die seelsorgliche Ausnahme. Insofern kann man also nicht behaupten, die seelsorgliche Frage könne man nicht verhandeln getrennt von der dogmatischen.

B.K.: Die ACK Nürnberg hat ihr Papier dem Erzbischof von Bamberg übergeben. Was ist Ihre Hoffnung, Ihre Prognose, wie es weitergeht?

Hövelmann: Wir sind eigentlich erfreut gewesen, in welcher Haltung der Erzbischof dieses Papier entgegengenommen hat. Er hat ja gleich sensibel festgestellt, daß das Ganze eine brennende, pastorale Frage ist. Er hat aus der Erfahrung seiner Familie berichtet, daß es dort auch diese konfessionsverschiedenen Ehe gibt und daß er von daher die Not bei denen kennt, die mit Ernst Glieder in ihrer Kirche sein wollen und daß eine Lösung irgendwie kommen muß. In seiner Presseerklärung hat er uns gegenüber deutlich gemacht, daß er dieses Problem wahrnimmt und daß es keinesfalls so ist, daß den Bischöfen diese Sorge der Menschen unbekannt oder gleichgültig ist. Nun, diese Fragestellung könne er nicht für sich alleine lösen, darum gebe er sie weiter an die Deutsche Bischofskonferenz und an die Pastoralkommission. Ich traue ihm zu, daß es ihm in dieser Sache wirklich ernst ist. Wenn es ihm nicht ernst wäre damit, dann hätte er sicher keine Presseerklärung darüber abgegeben, daß er das Papier weitergeben will. Ich bin guter Hoffnung, daß die Sache nun auch im Rahmen der Deutschen Bischofskonferenz aufgegriffen wird. Allein schon die Weiterleitung des Papiers halte ich für ein gutes Signal an die betroffenen Menschen in konfessionsverschiedenen Ehen.

B.K.: Falls dem Wunsch der ACK von der römisch-katholischen Kirche stattgegeben wird, dann sicherlich nicht in den nächsten Monaten. Sie machen einen Vorschlag, wie verfahren werden soll, bis eine Einigung zustandekommt.

Hövelmann: Unser Vorschlag ist, daß wir wenigstens in unseren Gottesdiensten deutlich machen, daß wir die Situation der betroffenen Menschen begriffen haben. Wir können uns vorstellen, daß etwa in der römisch-katholischen Messe vor der Eucharistiefeier die katholischen Pfarrer ein kurzes Wort an die konfessionsverschiedenen Ehepartner und Familien richten, indem sie sagen: Wir freuen uns, daß Sie dabei sind, auch wenn Sie nicht bzw. noch nicht die Kommunion empfangen können, aber es ist schön, daß Sie dabei sind. Das meine ich, tut solchen Menschen schon mal gut. Ich würde das jedenfalls als Evangelischer akzeptieren, weil ich sage, wir müssen auch Respekt vor den anderen Entscheidungen einer mit uns befreundeten Kirche haben.

Ich erwarte natürlich genauso Respekt vor der Entscheidung, die wir als reformatorische Kirche treffen. Wir haben uns so entschieden, daß die Lutheraner schon vor 20 Jahren, die reformierte Kirche noch früher, daß wir gesagt haben, zum Abendmahl sind alle geladen, die an Jesus Christus glauben und ihn bekennen und im Vertrauen auf diesen Glauben jetzt das Abendmahl empfangen möchten.

B.K.: Was befürchten Sie als Folge, wenn keine seelsorgliche Lösung in dieser Frage gefunden wird?

Hövelmann: Dann wird es so gehen, wie es bisher geht, daß nämlich der eine katholische Pfarrer die eucharistische Gastfreundschaft gewährt, auch wenn seine Kirche das gar nicht akzeptiert und der andere tut es eben nicht, weil er auf seine Kirche guckt und das gibt nur Ärger. Das heißt nämlich, es ist von der freischwebenden

Subjektivität des Pfarrers abhängig, ob das geht oder nicht geht. Das ist keine befriedigende Lösung für die Menschen, es kann auch keine befriedigende Lösung für die Kirchen sein. Warum es für die Menschen keine befriedigende Lösung ist, liegt auf der Hand. Es wird dann welche geben, die nehmen das Angebot an und denken sich gar nicht dabei und andere tun es und haben dabei ein schlechtes Gewissen. Hier ist Eucharistie nicht etwas Gutes, sondern es ist etwas, was dem Menschen Schuldgefühle macht und das können wir überhaupt nicht wollen.

B.K.: Vielen Dank für das Gespräch!

6. Die Antwort der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz (11.02.97)

Ökumene-Kommission
der Deutschen Bischofskonferenz
Paderborn
Leostraße 19a

Arbeitsgemeinschaft christlicher
Kirchen in Nürnberg
Herrn Präses Hartmut Wenzel
Königstraße 79
90402 Nürnberg

Paderborn, den 11. Februar 1997

Sehr geehrter Herr Präses!

Wie der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg, Dr. Karl Braun, im Gespräch mit einer Delegation bereits zu verstehen gegeben hatte, hat er das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nürnberg am 7. September 1995 zusammen mit der „Problemanzeige“ **„Zur Frage der eucharistischen Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen und Familien“** an die Deutsche Bischofskonferenz weitergeleitet. Zuständigkeitshalber hat sich die Ökumene-Kommission mit der Angelegenheit befaßt. Als Ergebnis ihrer Beratungen möchte sie Ihnen folgendes mitteilen:

Die Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz hat dankbar zur Kenntnis genommen, daß der Arbeitskreis der Ökumenebeauftragten in Nürnberg sich mit der pastoralen Situation der konfessionsverschiedenen Ehen befaßt hat. Sie versteht die Ernsthaftigkeit der Gründe, die nach Anhörung der Erfahrungsberichte von konfessionsverschiedenen Ehepartnern über die Schwierigkeiten in ihrer religiösen Praxis zum Beschluß des Antrags geführt haben:

„Angesichts der Lebenssituation konfessionsverschiedener Ehepaare werden die Mitgliedskirchen der ACK (Nürnberg) dringend gebeten, im Fall konfessionsverschiedener Ehen die eucharistische Gastfreundschaft offiziell unter ihren Mitgliedern zu erlauben.“

Die unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern erarbeitete „Problemanzeige“ läßt bereits durch die statistische Erhebung der Zahlen konfessionsverschiedener Ehen die vielfältigen pastoralen Herausforderungen der Kirchen erkennen. Die Ökumene-Kommission fühlt sich in der Sorge um die Einheit, den Bestand und die geistliche Fruchtbarkeit der zahlreichen konfessionsverschiedenen Ehen mit den Autoren der „Problemanzeige“ verbunden. Sie versteht den Schmerz, den um ein christliches Leben bemühte konfessionsverschiedene Ehen durch die Trennung am Tisch des Herrn empfinden; denn diese erfahren geradezu existenziell, daß die Spaltungen der Kirche Jesu Christi noch nicht überwunden sind. Vor allem in ihrer religiösen Situation bedürfen sie des besonderen geistlichen Beistandes der Kirchen.

Daher möchte die Ökumene-Kommission mit Nachdruck die Gemeinsamen Empfehlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz bei allen Verantwortlichen in den kirchlichen Pastoral in Erinnerung rufen, ebenso wie die Ausführungen des Ökumenischen Direktoriums für den Bereich der römisch-katholischen Kirche (1. Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner, Würzburg/Gütersloh 1974; 2. Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien, Bonn 1981; 3. Zur konfessionsverschiedenen Ehe. Gemeinsames Worte der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bonn/Hannover 1985; 4. Ökumenisches Direktorium von 1993; Nr. 143-160).

Manche pastoralen Bemühungen können jedoch die Bedürfnisse zahlreicher in konfessionsverschiedener Ehe lebender und tiefreligiöser Christen anderer Konfessionen letztlich nicht befriedigen. Ihr aus der Taufe und Christusverbundenheit erwachsen- des Verlangen nach geistlicher Nahrung und Stärkung der ehelichen Liebes- und Lebensgemeinschaft such die Gemeinschaft nicht nur im Hören des Wortes Gottes, sondern auch in der Teilnahme am Tisch des Herrn.

Die Ökumene-Kommission möchte dazu folgende Überlegungen unterbreiten:

1. Das Ökumenismus-Dekret des II. Vatikanischen Konzils spricht von zwei maßgebenden Prinzipien für die eucharistische Gemeinschaft: die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade (UR¹¹ 8). Diese Grundprinzipien müssen stets zusammen gesehen werden. Die eucharistische Gemeinschaft ist untrennbar an die volle kirchliche Gemeinschaft und deren sichtbaren Ausdruck gebunden. Gleichzeitig lehrt die katholische Kirche jedoch, „daß durch die Taufe die Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemein-

¹¹ S. Abkürzungsverzeichnis S. 5 (*Anm. der Red.*)

schaften in einer wirklichen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und daß 'die Taufe ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen begründet, die durch sie wiedergeboren sind, und ihrem ganzen Wesen nach hinzielt auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus'. Die Eucharistie ist für die Getauften eine geistliche Nahrung ...“ (Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 129).

Daher rechtfertigt die „Sorge um die Gnade“ (UR 8) die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in besonderen Ausnahmefällen, im besonderen in „schwerer Notlage“ (CIC¹², can. 844, § 4).

2. Konfessionsverschiedene Ehen können sich in bestimmten Situationen in „schwerer (geistlicher) Not“ befinden. Die Trennung am Tisch des Herrn kann z.B. zu einer ernsthaften Gefährdung des Gnaden- und Glaubenslebens eines oder beider Ehepartner führen, die Einheit der ehelichen Glaubens- und Lebensgemeinschaft gefährden, eine Vergleichgültigung gegenüber dem Sakrament oder eine Entfremdung vom sonntäglichen Gottesdienst sowie vom Leben mit der Kirche fördern. – Gerade jene Ehepartner leiden unter der Trennung am Tisch des Herrn, die sich ernsthaft bemühen, ihr eheliches Leben auf religiös-geistlichen Fundamenten zu gründen. Ihrer besonderen Bemühung muß die pastorale Sorge der Kirche gerecht werden. Die auf den Glaubensüberzeugungen der katholischen Kirche beruhenden Normen für die Zulassung nichtkatholischer Christen zum Kommunionempfang in der katholischen Kirche sehen vor, „daß unter gewissen Umständen, in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen“ Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften der Zutritt zur eucharistischen Gemeinschaft gewährt oder sogar empfohlen werden kann (Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 129).

In pastoralen Notsituationen können in konfessionsverschiedener Ehe lebende Ehepartner unter bestimmten Voraussetzungen zum Kommunionempfang in der katholischen Kirche zugelassen werden.

3. Die für eine eucharistische Gemeinschaft in individuellen Ausnahmesituationen maßgebenden Grundprinzipien, daß nämlich die Eucharistie Zeichen und Quelle der Einheit der Kirche und zugleich geistliche Nahrung ist, werden gerade im Fall konfessionsverschiedener Ehen durch einige spezifische theologische Aspekte berücksichtigt: Zwischen Getauften bedeutet der gültige Ehevertrag nach katholischer Auffassung die Spendung des Ehesakraments, das ein Zeichen des Bundes Christi mit seiner Kirche ist. Über die Taufe hinaus partizipiert der nichtkatholische Christ durch dieses Sakrament an der sakramentalen Wirklichkeit der Kirche. Ferner verdient auch die von Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika „Familiaris Consortio“ entfaltete Lehre Beachtung, nach der die christliche Familie als „kirchliche Wirklichkeit“ anzusehen ist und an der Sendung der Kirche teilnimmt. Das gilt auch für den nichtkatholischen Elternteil.

¹² S. Abkürzungsverzeichnis S. 5 (*Anm. der Red.*)

4. Da eine generelle Verweigerung wie eine generelle Zulassung von nichtkatholischen Partnern in konfessionsverschiedenen Ehen zur eucharistischen Gemeinschaft weder deren eigener Glaubensüberzeugung und den jeweiligen individuellen Problemen, noch dem Stand der ökumenischen Dialoge gerecht werden, können Christen anderer Konfessionen ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen die heilige Kommunion empfangen: Es ist ihnen nicht möglich, einen Spender der eigenen Gemeinschaft aufzusuchen, was in konkreten Situationen aus verschiedenen Gründen gegeben sein kann. Sie müssen von sich aus um die Kommunion bitten, in rechter Weise disponiert sein und den katholischen Glauben bezüglich der Eucharistie bekunden (CIC, can. 844, § 4; Ökumenisches Direktorium, Nr. 131), nämlich, daß sich uns der gekreuzigte und erhöhte Her Jesus Christus in der Eucharistie als Geber und Gabe in Brot und Wein leibhaftig schenkt und so seine Kirche aufbaut. Daher fordert die Entscheidung für Jesus Christus auch die Entscheidung für seine Kirche.

5. Da in der Pastoral eine Festschreibung von objektivierbaren Kriterien im Hinblick auf eine im Einzelfall gegebene „schwere (geistliche) Notlage“ äußerst schwierig ist, kann die Feststellung einer solchen „Notlage“ nur vom zuständigen Pfarrer getroffen werden. Im seelsorglichen Gespräch müßte vor allem geklärt werden, ob und wie das betreffende Ehepaar (und evtl. Kinder) die Trennung am Tisch des Herrn als Belastung und Gefährdung der ehelichen Lebens- und Glaubensgemeinschaft erfährt. Wenn einem/r nichtkatholischen Ehepartner/in die volle Mitfeier der Eucharistie gewährt wird, ist Sorge dafür zu tragen, daß ein solcher Einzelfall nicht zu einem generellen Präzedenzfall wird.

Die Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz ist sich bewußt, daß das schmerzlich erfahrene Getrenntsein am Tisch des Herrn erst dann überwunden ist, wenn das Ziel aller ökumenischen Bemühungen in der vollen Glaubens- und Kirchengemeinschaft erreicht ist. Solange die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sich in der ökumenischen Zwischenzeit auf dem Wege zwischen dem „schon“ und dem „noch nicht“ befinden, kann die römisch-katholische Kirche aus Überzeugung und Verantwortung Christen anderer Konfessionen nur in Ausnahmefällen die Gemeinschaft am Tisch des Herrn gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prälat Prof. Dr. Aloys Klein

– Sekretär –

7. Presse-Erklärung der AcK in Nürnberg zur Antwort der Ökumene-Kommission (19.02.97)

Presse-Erklärung

der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg“ (AcK)
zur Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zum Thema
„Eucharistische Gastfreundschaft für konfessionsverschiedene Familien“
(Brief der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz
an die AcK in Nürnberg vom 11.02.97)

Nürnberg, 19.02.97

1. Die Nürnberger AcK dankt noch einmal dem Erzbischof von Bamberg, Dr. Karl Braun, für sein Engagement in dieser Thematik, und sie dankt der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz für die ausführliche und inhaltlich detaillierte Antwort auf die Problemanzeige „Zur Frage der Eucharistischen Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen und Familien“, die eine gemischte Kommission aus VertreterInnen der AcK in Bayern und der AcK in Nürnberg zwischen 1993 und 1995 erarbeitet hat.
2. Dankbar würdigt die Nürnberger AcK das spürbare Bemühen der Ökumene-Kommission, der seelsorglichen Dimension der angesprochenen Problematik gerecht zu werden. Diese Grundausrichtung teilt die Nürnberger AcK voll und ganz mit der Ökumene-Kommission.
3. Die Nürnberger AcK bedauert, daß die Ökumene-Kommission nicht dem Wunsch der AcK nach einer offiziellen und generellen Einladung an konfessionsverschiedene Familien zum gemeinsamen Empfang der Eucharistie entsprochen hat.
4. Die Nürnberger AcK sieht sich allerdings in den Grundzügen der eigenen Argumentation durch das Schreiben der Ökumene-Kommission bestätigt. Die wesentliche Bedeutung der gemeinsam anerkannten Taufe als „sakramentales Band der Einheit“ und der sakramentalen Ehe, durch die auch nichtkatholische EhepartnerInnen an der Wirklichkeit und Sendung der römisch-katholischen Kirche teilnehmen, betont auch das Schreiben der Ökumene-Kommission.
5. Erfreulicherweise eröffnet das Schreiben der Ökumene-Kommission ohne kleinliche Einschränkungen und Vorbehalte den zuständigen Pfarrern die Möglichkeit, konfessionsverschiedene Familien zum gemeinsamen Empfang der Eucharistie zuzulassen. Diese Regelung sieht die Nürnberger AcK als Ermutigung und Stärkung aller Seelsorgerinnen und Seelsorger, die sich schon

bisher so verhalten haben, und als eine Einladung an die noch Zögernden, nun selbst mutig Schritte auf diesem seelsorglichen Weg zu gehen.

6. Die Nürnberger AcK hofft, daß das Schreiben der Ökumene-Kommission dazu beiträgt, daß konfessionsverschiedene Familien noch deutlicher als bisher in ihrer eigenen Lebens- und Glaubenssituation in den Gemeinden und von den zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wahrgenommen werden. Die AcK hofft, daß auf diesem Weg eines gegenseitigen Austausches den konfessionsverschiedenen Familien auch in der römisch-katholischen Kirche immer bereitwilliger die eucharistische Gastfreundschaft gewährt wird, die sie sich wünschen.

8. Eine kirchenrechtliche Würdigung aus römisch-katholischer Sicht. Zur Stellungnahme des Wiener Kirchenrechtlers Prof. P. Dr. Bruno Primetshofer (Juni 1997)

Der Antwortbrief der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz hat eine seelsorgerliche Regelung für konfessionsverschiedene Familien ermöglicht. Die Diözesankommission für ökumenische Fragen der Erzdiözese Wien hat in einer „Pastoralen Orientierungshilfe“ empfohlen, diese Regelung für den Bereich der Erzdiözese zu übernehmen. Kardinal Dr. Christoph Schönborn steht billigend hinter dieser Empfehlung. Die diözesane Ökumene-Kommission hat darüberhinaus Prof. P. Dr. Bruno Primetshofer gebeten, diese seelsorgerliche Regelung kirchenrechtlich zu würdigen. Seine ermutigende Stellungnahme wurde als Begleittext der „Pastoralen Orientierungshilfe“ im Juni 1997 veröffentlicht. Prof. Primetshofer schreibt:

„Die von der Diözesankommission für ökumenische Fragen herausgegebene ‘Pastorale Orientierungshilfe’ ist von dem Bestreben geleitet, auf die besondere Situation der in konfessionell gemischten Ehen lebenden Christen einzugehen. Kernpunkt ist die Gewährung Eucharistischer Gastfreundschaft von Seiten der katholischen Kirche gegenüber dem nichtkatholischen Ehepartner. Die vorliegende Orientierungshilfe übernimmt ein Schreiben der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskommission, zeigt bereits durch das Kirchenrecht gegebene Möglichkeiten Eucharistischer Tischgemeinschaft in besonderen Fällen auf und ermuntert zu deren praktischer Umsetzung. Wenn auch das Bewußtsein einer nicht voll verwirklichten Eucharistiegemeinschaft zwischen den verschiedenen Kirchen schmerzt, darf und muß gleichzeitig mutig auf bereits Erreichtes verwiesen werden, das für die (noch) getrennten Kirchen auch ein Zeichen der Hoffnung darstellt.“

9. Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD, Bischof Dr. Hans Christian Knuth vor der Generalsynode der VELKD am 21.10.97 (Auszüge)

Zur vollen Kirchengemeinschaft unterwegs – gewachsene Gemeinschaft von Katholiken und Lutheranern. *Von Bischof Dr. Hans Christian Knuth*

Der Catholica-Bericht 1997 bezieht sich auf den Zeitraum zwischen der Tagung der 8. Generalsynode in Lüneburg 1996 und dieser konstituierenden Tagung der 9. Generalsynode in Kühlungsborn.

In diesem Jahr ist die Frage der Einheit der Kirche und des gemeinsamen Zeugnisses der christlichen Kirchen vielfach und auf unterschiedliche Weise aktuell geworden. Ereignisse und die Diskussion um ökumenische Dokumente auf Weltebene, in der Region Europa, in Deutschland und schließlich im Bereich der Gliedkirchen der VELKD markieren die Entwicklung, die wir heute in den Blick nehmen können. Das heißt: Die ökumenische Frage ist gegenwärtig außerordentlich lebendig. Es besteht der Eindruck, daß sie zur Zeit mit größerer Intensität behandelt wird als in manchen Jahren zuvor. Das Thema „Kirchengemeinschaft“ als Ausdruck der Einheit der Kirche in Jesus Christus hat inzwischen sogar die Aufmerksamkeit der Medien erreicht und beschäftigt bis zu einem gewissen Grade die Öffentlichkeit.

Der Bericht kann die Fülle des Geschehens und der Meinungen nicht umfassend berücksichtigen. Ich konzentriere mich auf einige Punkte, die die Entwicklung bis heute besonders geprägt haben und die für den weiteren Weg unserer Kirchen von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Dazu gehören vor allem:

- die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ des Lutherischen Weltbundes und des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und in diesem Zusammenhang
- die VIII. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hongkong,
- außerdem die Zweite Ökumenische Versammlung in Graz,
- die katholische Würdigung Philipp Melanchthons anlässlich seines 500. Geburtstages und
- die Initiative der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nürnberg zur Erklärung der eucharistischen Gastfreundschaft gegenüber konfessionsverschiedenen Ehepaaren,
- kurz berichten werde ich außerdem über den Abschluß der zweiten Phase des offiziellen Dialogs zwischen der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz und der Vereinigten Kirche in der 2. Bilateralen Arbeitsgruppe.

Die ausgewählten Themen gehören als Teile in das gesamte Spektrum der gegenwärtigen Situation hinein, sie sind zugleich wesentlich ineinander verflochten. (...)

5. *Die ökumenische Initiative der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Nürnberg*

Bereits 1995 hat die ACK in Nürnberg einen gemeinschaftlichen Antrag zur Frage der eucharistischen Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen und Familien gestellt. Der Antrag lautete:

„Angesichts der Lebenssituation konfessionsverschiedener Ehepaare werden die Mitgliedskirchen der ACK (Nürnberg) dringend gebeten, im Fall konfessionsverbindender Ehen die eucharistische Gastfreundschaft offiziell unter ihren Mitgliedern zu erlauben.“

Der Antrag wurde über den Erzbischof von Bamberg, zusammen mit einer „Problemanzeige“, die die seelsorgerliche Erfordernis des Antrags ausweist, an die römisch-katholische Bischofskonferenz weitergeleitet. Im Februar dieses Jahres hat die Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz darauf reagiert.

Die Ökumene-Kommission verweist in ihrer Antwort zunächst auf die offiziellen Empfehlungen von 1974 und 1981, sodann auf das Gemeinsame Wort der Bischofskonferenz und des Rates der EKD von 1985 und das Ökumenische Direktorium von 1993. Auf dieser Grundlage hat sich die Ökumene-Kommission nicht in der Lage gesehen, dem Antrag seinem Wortlaut nach zu entsprechen. Sie hat sich gleichwohl von der „Problemanzeige“ zu weiteren Überlegungen anregen lassen.

Das ist zu begrüßen. Ich erinnere, daß dieses brennende Problem die Seelsorge wie auch das ökumenische Miteinander bislang außerordentlich belastet.

Die Kommission kann in ihrem Schreiben nur von „eucharistischer Gemeinschaft“ sprechen, für die die „Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade (UR 8)“ maßgeblich sind. Danach ist die „eucharistische Gemeinschaft untrennbar an die volle kirchliche Gemeinschaft und deren sichtbaren Ausdruck gebunden“. Mit Bezug auf das Ökumenische Direktorium von 1993 bringt die Kommission jedoch weiterführend die Bedeutung der Taufe in die Argumentationsreihe: „Gleichzeitig lehrt die katholische Kirche ..., ‘daß durch die Taufe die Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften in einer wirklichen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und daß die Taufe ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen begründet, die durch sie wiedergeboren sind, und ihrem ganzen Wesen nach hinzielt auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus. Die Eucharistie ist für die Getauften eine geistliche Nahrung ...’ (ÖD 129).“

Auf dieser Grundlage – aus „Sorge um die Gnade“ – könnten nichtkatholische Christen in „schwerer Notlage“ (CIC can 844, § 4) zur Kommunion zugelassen werden. Und die Ökumenische Kommission führt dazu aus, daß sich konfessionsverschiedene Ehepaare in einer diesem Kanon entsprechenden Notlage befinden können. Sie fordert für solche Eheleute: „Ihrer besonderen Situation muß die pastorale Sorge der Kirche gerecht werden.“

Daneben argumentiert die Kommission zugunsten einer Zulassung zur Kommunion mit dem katholischen Verständnis der Ehe als Sakrament, „das ein Zeichen des Bundes Christi mit seiner Kirche ist.“

Die Kommission hat sich dennoch unter Hinweis auf den Stand der ökumenischen Dialoge nicht in der Lage gesehen, eine generelle Zulassung vorzusehen und zu empfehlen. Sie knüpft die Zulassung im Einzelfall an folgende Bedingungen: „Es ist ihnen (d.h. den evangelischen Ehepartnern oder Kindern) nicht möglich, einen Spender der eigenen Gemeinschaft aufzusuchen. Sie müssen von sich aus um die Kommunion bitten, in rechter Weise disponiert sein und den katholischen Glauben bezüglich der Eucharistie bekunden, nämlich, daß sich uns der gekreuzigte und erhöhte Herr Jesus Christus in der Eucharistie als Geber und Gabe in Brot und Wein leibhaftig schenkt und so seine Kirche aufbaut. Daher fordert die Entscheidung für Jesus Christus auch die Entscheidung für seine Kirche.“

Die Antwort der Ökumenischen Kommission gibt schließlich die Entscheidung über die vorgenannten Kriterien in die Zuständigkeit der Seelsorge vor Ort, das heißt an den zuständigen Ortspfarrer, mahnt aber, den seelsorgerlichen Einzelfall nicht zum Präzedenzfall werden zu lassen.

Die ACK bedauert, daß ihrem Antrag nicht entsprochen worden ist. Dieses Bedauern ist gerechtfertigt. Allerdings soll auch anerkannt werden, mit welcher Sorgfalt die Ökumene-Kommission sich dem Problem gewidmet hat. Die Erklärung der ACK Nürnberg kann nur unterstrichen werden: „Erfreulicherweise eröffnet das Schreiben der Ökumene-Kommission ohne kleinliche Einschränkungen und Vorbehalte den zuständigen Pfarrern die Möglichkeit, konfessionsverschiedene Familien zum gemeinsamen Empfang der Eucharistie zuzulassen. Diese Regelung sieht die Nürnberger ACK als Ermutigung und Stärkung aller Seelsorgerinnen und Seelsorger, die sich schon bisher so verhalten haben, und als Einladung an die noch Zögernden, nun selbst mutig Schritte auf diesem seelsorgerlichen Weg zu gehen“ (Ziff. 5 der Presseerklärung vom 19.2.1997).

Die Frage wird uns weiter beschäftigen. Sie muß uns um der betroffenen Menschen willen in Unruhe halten. Ich bin den Schwestern und Brüdern in Nürnberg für ihre Initiative ausgesprochen dankbar und hoffe, daß ihre Schlußfolgerungen Verbreitung finden.

In schwerer geistlicher Not das seelsorgerliche Gespräch

Was bringt die Antwort der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz?

Von Hartmut Hövelmann

Nein, die Skeptiker haben nicht recht behalten. Die deutschen katholischen Bischöfe haben sich durch die angezeigte seelsorgerliche Problematik bewegen lassen. Nur wer ihnen keine ökumenischen Schritte mehr zutraut, vermag in der Antwort der Ökumene-Kommission eine „Sensation“ zu sehen. Die gelegentlich zu hörende Meinung, der römisch-katholischen Kirche sei Dogmatismus wichtiger als die Not der Menschen, ist an diesem Punkt auf eindrucksvolle Weise widerlegt worden. Daß die Initiative eines ökumenischen Arbeitskreises in Nürnberg eine Auskunft herbeiführt, die ungezählte konfessionsverschiedene Ehepaare und Familien von einer geistlichen Not befreit, sollte endgültig bewiesen haben, daß ökumenische Arbeit, die Dokumente studiert und die Kirchen ernst nimmt, den Menschen dient. Der larmoyante Klage-ton über einen „Stillstand der Ökumene“ sagt mehr über die Klagen den aus als über die Sache.

Kirchenamtliche Dokumente lesen und verstehen erfordert oft Geduld und langen Atem. Auch in der Antwort der Ökumene-Kommission steht das Entscheidende am Schluß. Einige enttäuschte Menschen haben das Schreiben zu früh aus der Hand gelegt. Eine Kirche, die verantwortungsbewußt und gedankenvoll mit der eigenen Tradition umgeht und nicht nach dem Grundsatz „Was kümmert mich mein Geschwätz von gestern!“ lebt, muß das Recht haben, ihre Aussagen in den Prozeß der gewachsenen Lehre einzuordnen.

Das Ergebnis ist keine offizielle und generelle Einladung an die Christen aus der Ökumene zur gemeinsamen Kommunion. Danach war aber von uns auch gar nicht gefragt. Eucharistische Gastfreundschaft für konfessionsverschiedene Ehepartner und Familien hat eine eigene Qualität. Wie *Erzbischof Dr. Karl Braun* von Anfang an richtig erkannt hatte, ist sie nicht eine Etappe auf dem Marsch zur Interkommunion ohne volle Kirchengemeinschaft. Wäre das der Fall oder die Absicht der Autoren der Problemanzeige, hätte der Bamberger Oberhirte die Problemanzeige wohl kaum an die Deutsche Bischofskonferenz weitergeleitet. Die Autoren waren sich darin einig, daß das Bedürfnis von Familien, die nicht verschiedenen Konfessionen angehören, ohne Notlage bei einer anderen als der eigenen Konfession zum Mahl des Herrn zu gehen, kein drängendes theologisches oder auch seelsorgerliches Problem ist. Die Frage der *Interkommunion* gehört in den Zusammenhang der Kirchengemeinschaft. *Eucharistische Gastfreundschaft* für konfessionsverschiedene Ehepartner und Familien ist ein pastorales Problem der modernen, vor allem der urbanen Gesellschaft.

Das Schreiben der Ökumene-Kommission macht Aussagen über die Zulassung nichtkatholischer Ehepartner bzw. Familienangehöriger zur Kommunion. Über die Teilnahme von Katholiken zusammen mit ihren Ehepartnern und Familien am Abendmahl wird nichts gesagt. Altkatholiken, Baptisten, Lutheraner, Methodisten, Reformierte und alle anderen, die die Abendmahlszulassung nicht an die Zugehörigkeit zur eigenen Konfession binden, werden sich nicht schwer tun, sie einzuladen und teilnehmen zu lassen.

Zur Rechtsverbindlichkeit der Antwort ist zu bemerken, daß sie keinen deutschen Bischof bindet ohne entsprechende Schritte in der eigenen Diözese. So hierarchisch ist die katholische Kirche nicht. Der Bamberger Erzbischof allerdings hat sie im Amtsblatt veröffentlicht. Damit gilt in Bamberg, was die Antwort empfiehlt. In der Erzdiözese Wien ist eine „Pastorale Orientierungshilfe“ durch *Erzbischof Dr. Schönborn* verlautbart worden, nach der auch dort so verfahren werden kann. Das sind zwei Beispiele für die bereits erfolgte Rezeption. Unsinn ist dagegen die da und dort zu vernehmende Behauptung, weil die Antwort von keinem Bischof unterschrieben worden sei, binde sie auch keinen Bischof. Die Antwort ist von der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und von *Prof. Dr. Aloys Klein* lediglich unterzeichnet worden.

Bei der Lektüre der Antwort sollte der Anfangsteil nicht überlesen werden. In den ersten Absätzen wird deutlich, daß die Bischöfe das seelsorgerliche Anliegen sehr genau wahrgenommen haben. Die ersten Absätze sind, wie das Ergebnis zeigt, nicht das „Opium“, mit dem die konfessionsverschiedenen Ehepaare und Familien ruhiggestellt werden sollen, weil man in der Sache nichts tun will. Punkt 5 ist die konsequente Einarbeitung der in der Einleitung beschriebenen Problematik:

„Die Ökumene-Kommission fühlt sich in der Sorge um die Einheit, den Bestand und die geistliche Fruchtbarkeit der zahlreichen konfessionsverschiedenen Ehen mit den Autoren der ‘Problemanzeige’ verbunden. Sie versteht den Schmerz, den um ein christliches Leben bemühte konfessionsverschiedene Ehen am Tisch des Herrn empfinden, denn diese erfahren geradezu existenziell, daß die Spaltungen der Kirche Jesu Christi noch nicht überwunden sind.“

Nach einem Hinweis auf die bisherigen gemeinsamen Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird zugestanden:

„Manche pastoralen Bemühungen können jedoch die Bedürfnisse zahlreicher in konfessionsverschiedener Ehe lebender und tiefreligiöser Christen anderer Konfessionen letztlich nicht befriedigen. Ihr aus der Taufe und Christusverbundenheit erwachsendes Verlangen nach geistlicher Nahrung und Stärkung der ehelichen Liebes- und Lebensgemeinschaft sucht die Gemeinschaft nicht nur im Hören des Wortes Gottes, sondern auch in der Teilnahme am Tisch des Herren.“

An den beschreibenden Eingangsteil schließen sich fünf „Überlegungen“ der Ökumene-Kommission an, die in einem stringenten Zusammenhang stehen.

Die ersten vier Überlegungen stellen fest, was bisher schon galt. Die fünfte Überlegung zeigt, daß die eucharistische Gastfreundschaft in schwerer (geistlicher) Notlage, zu der zuvor die konfessionsverschiedene Ehe gezählt wurde, nur die konsequente Anwendung dessen ist, was bisher schon galt. Darum gibt es keinen Grund zur Aufregung, ob hier nicht Dämme brächen. So wenig wie die Problem- anzeige selbst stellt die Argumentation der Antwort die Frage der eucharistischen Gastfreundschaft in den Zusammenhang der Interkommunion.

Die erste Überlegung verweist auf den engen Zusammenhang von Teilnahme an den Gnadenmitteln und Bezeugung der Einheit der Kirche. Weil zugleich die Taufe über konfessionelle Grenzen hinweg *„ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen begründet, die durch sie wiedergeboren sind“*, ist *„die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in besonderen Ausnahmefällen: in ‘schwerer Notlage’“*, gerechtfertigt.

Die zweite Überlegung bestätigt, daß *„die Trennung am Tisch des Herrn... zu einer ernsthaften Gefährdung des Gnaden- und Glaubenslebens eines oder beider Ehepartner führen, die Einheit der ehelichen Glaubens- und Lebensgemeinschaft gefährden, eine Vergleichgültigung gegenüber dem Sakrament und eine Entfremdung vom sonntäglichen Gottesdienst sowie vom Leben mit der Kirche fördern“* könne.

Die dritte Überlegung zeigt auf, daß die kirchliche Eheschließung¹³ *ein „Zeichen des Bundes Christi mit seiner Kirche ist“*, durch das der nichtkatholische Partner *„an der sakramentalen Wirklichkeit der Kirche“* teil hat. Ebenso: Wenn nach der Enzyklika *„Familiaris Consortio“* die christliche Familie *als „kirchliche Wirklichkeit an der Sendung der Kirche teilnimmt“*, gilt das auch für den nichtkatholischen Teil.

Die vierte Überlegung weist auf die schon bestehenden Bedingungen hin, nach der der nichtkatholische Teil an der Kommunion in der katholischen Kirche teilnehmen kann und die alle in dem bisherigen Argumentationsgang wurzeln.

Die fünfte Überlegung erweitert nun nicht den Katalog der Bedingungen, sondern weist den Pfarrern die Feststellung zu, ob die Kriterien gegeben sind. Die Begründung ist einleuchtend: Eine Festschreibung von *„objektivierbaren Kriterien“* ist hier *„äußerst schwierig“*.

Darum ist das seelsorgerliche Gespräch mit den Betroffenen der gegebene Ort der Feststellung der *„schweren (geistlichen) Notlage“*, nämlich: *„ob und wie das betroffene Ehepaar (und evtl. Kinder) die Trennung am Tisch des Herrn als Belastung und Gefährdung der ehelichen Lebens- und Glaubensgemeinschaft erfährt“*.

¹³ Genannt ist die „Spendung des Ehesakraments“; aufgrund der Darlegungen in „Matrimonia mixta“ vom 31.3.1970 in Verbindung mit dem Gemeinsamen Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.1.1971 und den „Gemeinsamen kirchlichen Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner“ von 1974 gilt dies unter Beachtung der Vorschriften auch für die evangelische Trauung.

Damit haben die Bischöfe die Entscheidung gerade nicht aus der Hand gegeben, sondern sie erst in die Hand genommen. Niemandem kann entgangen sein, daß faktisch bereits nicht wenige Pfarrer eine Zulassung konfessionsverschiedener Ehepartner und Familienangehöriger zur Kommunion nach dem Motto „Man darf nicht, aber man kann“ gewährt haben. Die Antwort der Ökumene-Kommission legitimiert nicht diese Willkür, sondern sie beendet sie. Künftig kann sich in Diözesen, die die von der Ökumene-Kommission vorgeschlagene Praxis empfohlen haben, weder ein Pfarrer, der die Einzelfallprüfung im seelsorgerlichen Gespräch ablehnt, dabei auf seinen Bischof berufen, noch einer, der sie gewährt, sich dies als sein persönliches Verdienst anrechnen lassen. Die Anwendung der vorgeschlagenen Regelung entreißt die Frage pastoraler Subjektivität und verobjektiviert sie zu einer Praxis der Kirche.

Für die konfessionsverschiedenen Ehepaare und Familien bedeutet die Anwendung der vorgeschlagenen Praxis, daß sie nach der Zulassung aufgrund eines seelsorgerlichen Gesprächs mit ihrem Pfarrer ohne schlechtes Gewissen („eigentlich dürften wir es ja nicht“) gemeinsam die Kommunion empfangen können. So läßt sich für sie das Evangelium des Herrenmahls wahrnehmen: Gemeinschaft mit Christus, die nicht zugleich die Gemeinschaft mit den Ihren zerschneidet. Manche hätten sich gewünscht, daß nicht „Pfarrer“, sondern „Seelsorger“ das Gespräch führen, also auch Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten. Weil das seelsorgerliche Gespräch aber auf die Sakramentszulassung abzielt, ist diese Entscheidung zu akzeptieren. Auch in der evangelisch-lutherischen Kirche obliegt die Abendmahlszulassung dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin.

Der Schlußabschnitt stellt die Antwort der Kommission an ihren kirchlichen und theologischen Ort: die *„ökumenische Zwischenzeit auf dem Wege“* – nun eben nicht der Interkommunion, sondern *„der vollen Glaubens- und Kirchengemeinschaft“*. Wo die Eucharistie eng mit der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinschaft verbunden ist, wird man zu akzeptieren haben, daß eine solche Kirche *„Christen anderer Konfessionen nur in Ausnahmefällen die Gemeinschaft am Tisch des Herren gewähren“* wird. Es ist dagegen ein Zeichen ökumenischen Geistes, wenn solche Ausnahmefälle eingeräumt und geregelt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg und in Bayern hatte ein seelsorgerliches Problem angezeigt. Die Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz hat eine seelsorgerliche Antwort gegeben (das seelsorgerliche Gespräch mit dem betroffenen Ehepaar und eventuell Kindern). Der *„Einzelfall“* (5. Überlegung) soll zählen. Der Argumentationsgang der Antwort stellt diese in den Zusammenhang der schon bestehenden Ausnahmeregelungen, die die lehramtlichen Dokumente bereits einräumen. Theologisch ist nichts Revolutionäres erklärt worden. Sondern es wurde eine weitere Tür aufgetan zu dem, was die Kirche bisher schon verantworten konnte. – Das Ziel der vollen Glaubens- und Kirchengemeinschaft, in der wir alle ohne Unterschied der Konfession zum Tisch des Einen Herrn gehen werden, bleibt daneben ein Ziel für sich.

Impressum

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg

Geschäftsstelle

Äußere Sulzbacher Straße 44

90491 Nürnberg

Telefon: 0911 – 598 04 15

Telefax: 0911 – 506 88 54

E-Mail: ack@ack-nuernberg.de

Eine Bitte zum Schluß ...

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die AcK in Nürnberg ist interessiert an Ihrer Rückmeldung zur Thematik dieser Broschüre. Deshalb laden wir Sie ein, uns Ihre Meinung mitzuteilen:

1. Wie stehen Sie selbst zum Thema „Eucharistische Gastfreundschaft im Fall konfessionsverschiedener Familien?“
 - Welche Erfahrungen haben Sie selbst in diesem Bereich gemacht?
 - Welche Wünsche und/oder Bedenken haben Sie?
 - Was ist Ihnen darüber hinaus wichtig?
2. Wie ist es Ihnen mit dem Text und den Inhalten der „Problemanzeige“ ergangen?
3. Wie schätzen Sie die Antwort der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz ein?
4. Was möchten Sie der Nürnberger AcK darüber hinaus zurückmelden? Hilfreich für uns ist es, wenn Sie auch Ihren kirchlichen Erfahrungshintergrund benennen, z.B.
 - ob Sie selbst in konfessionsverschiedener Ehe leben,
 - welcher Konfession Sie angehören,
 - ob Sie Theologin oder Theologe sind ...

Wir freuen uns, wenn Sie uns zu einigen dieser Fragen eine Rückantwort zukommen lassen. Bitte senden Sie Ihre Antwort an die Geschäftsstelle der AcK in Nürnberg (Anschrift s.o.)

Vielen Dank für Ihre Mühe!
Ihre AcK in Nürnberg